

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom wurde das deutsche Strahlenschutzrecht umfassend modernisiert und neustrukturiert. Das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Strahlenschutzgesetz, BGBl. I S.1966) ist am 31. Dezember 2018 vollständig in Kraft getreten, zusammen mit der neuen Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung, BGBl. I S. 2034, 2036). Inzwischen haben die für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Behörden der Länder und des Bundes erste Erfahrungen im Vollzug des neuen Rechts sammeln können. Die gewonnenen Erkenntnisse machen Anpassungen einiger vollzugsrelevanter Regelungen erforderlich. Des Weiteren gibt es neue technische Entwicklungen, die bei der Erarbeitung des neuen Strahlenschutzrechts noch keine Berücksichtigung finden konnten. Darüber hinaus ist aus Gründen der europarechtlichen Transparenz die Aufnahme einer klarstellenden Normierung zur Sicherstellung der Umsetzung des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom geboten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes werden die für den Vollzug notwendigen Korrekturen vorgenommen. Zudem werden Regelungen zu technischen Neuerungen ergänzt. Dies trägt dazu bei, das hohe Schutzniveau des Strahlenschutzes weiter umfassend zu gewährleisten. Die Anforderungen des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom werden ausdrücklich geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Artikel 1: Insgesamt führen die Regelungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes zusätzlich zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt 934.650 Euro; einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der oben bezifferte Erfüllungsaufwand umfasst Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 189.650 Euro jährlich.

Der Gesetzentwurf setzt Euratom-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“ – Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Zu Artikel 2: Die Änderung des Atomgesetzes bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 3: Die Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 4: Die Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 5: Die Änderung der Strahlenschutzverordnung bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Artikel 1: Für die Verwaltung der Länder entsteht zusätzlich Erfüllungsaufwand von jährlich ca. 21.700 Euro; es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand. Beim Bund entsteht ein sehr geringfügiger Erfüllungsaufwand von einmalig ca. 100 Euro und jährlich knapp 50 Euro.

Zu Artikel 2: Die Änderung des Atomgesetzes bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 3: Die Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 4: Die Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 5: Die Änderung der Strahlenschutzverordnung bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Schaffung von Kostentatbeständen für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach § 187 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes ist mit durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Höhe von ca. 260.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Diese Einnahmen decken zum einen die Ausgaben, die durch die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben entstehen. Sie decken zum anderen die Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren anfallen. Gleichzeitig führt die Erhebung von Kosten zu Belastungen für diejenigen, die die jeweilige Amtshandlung veranlassen oder zu deren Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 248 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Genehmigungsbefürftige Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe.“
 - b) Nach der Angabe zu § 131 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 131a Aufgabe oder Änderung des Arbeitsplatzes“.
 - c) Die Angabe zu § 179 wird wie folgt gefasst:

„§ 179 Anordnungsbefugnis; Anwendung des Atomgesetzes“.
 - d) Nach der Angabe zu § 193 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 193a Ausstattung der zuständigen Behörden“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Photonengrenzenergie“ durch das Wort „Photonenenergie“ ersetzt und nach dem Wort „Plasmaanlagen“ das Wort „, Laseranlagen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe: Vorgang der Ortsveränderung sonstiger radioaktiver Stoffe. Umfasst ist auch der zeitweilige Aufenthalt im Verlauf der Ortsveränderung, bei dem sonstige radioaktive Stoffe für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden. Keine Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe ist die Ortsveränderung sonstiger radioaktiver Stoffe, die ausschließlich außerhalb von öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen oder ausschließlich innerhalb von abgeschlossenen Geländen erfolgt.“.
 - c) Absatz 35 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Wortlaut werden die Wörter „nicht zerstörungsfrei zu öffnenden,“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Keine umschlossenen radioaktiven Stoffe sind radioaktive Stoffe, die aufgrund ihrer Radioaktivität genutzt werden und deren Hülle zerstörungsfrei zu öffnen ist.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Einer Genehmigung bedarf auch, wer die genehmigungsbedürftige Errichtung einer der in Absatz 1 genannten Anlagen wesentlich ändert.“
5. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 1, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 17 Absatz 1 Satz 2,“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Wer beabsichtigt eine der folgenden Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zu betreiben, hat dies der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen:

 1. eine Plasmaanlage, bei deren Betrieb die Ortsdosisleistung von 10 Mikrosievert durch Stunde im Abstand von 0,1 Metern von den Wandungen des Bereichs, der aus elektrotechnischen Gründen während des Betriebs unzugänglich ist, nicht überschritten wird,
 2. einen Ionenbeschleuniger, bei dessen Betrieb die Ortsdosisleistung von 10 Mikrosievert durch Stunde im Abstand von 0,1 Metern von der berührbaren Oberfläche nicht überschritten wird,
 3. eine Laseranlage, bei deren Betrieb die Ortsdosisleistung von 10 Mikrosievert durch Stunde im Abstand von 0,1 Metern von der berührbaren Oberfläche nicht überschritten wird, oder
 4. eine nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 bauartzugelassene Vollschutzanlage.“
 - ab) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bedarf einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, wer beabsichtigt, eine der dort genannten Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen zu betreiben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Anzeige“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen Personenvereinigung“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 für die Bauart der Vollschutzanlage,
2. Nachweis über das Ergebnis der Qualitätskontrolle, dass die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 17 Absatz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung“ die Wörter „nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen Personenvereinigung“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann den Betrieb der Vollschutzanlage nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 untersagen, wenn

 1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen ergeben, oder
 2. der Anzeige nicht die nach § 17 Absatz 3 geforderten Unterlagen beigelegt wurden.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. in einem Röntgenraum zu betreiben beabsichtigt, der nicht in einem Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen für diese Röntgeneinrichtung bezeichnet werden kann, oder“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen Personenvereinigung“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Nachweis über das Ergebnis der Qualitätskontrolle, dass die Röntgeneinrichtung den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht, und“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen Personenvereinigung“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständige Behörde kann den Betrieb eines Vollschutzgerätes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 untersagen, wenn

 1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Strahlenschutzverantwortlichen ergeben, oder
 2. der Anzeige nicht der nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 und 2 geforderten Unterlagen beigelegt wurden.“

10. Die Überschrift des § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Genehmigungsbedürftige Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe“.

11. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen Personenvereinigung“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird das Wort „Einwirkung“ durch das Wort „Einwirkungen“ ersetzt.

12. In § 38 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 7“ ersetzt.

13. Dem § 41 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes.“.

14. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Bauart einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlage, wenn das besonders hohe Schutzniveau der Bauart den genehmigungsfreien Betrieb der Anlage ohne Beaufsichtigung durch eine Person, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, nach der Rechtsverordnung nach § 49 Nummer 1 und 2 erlaubt.“

15. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 7“ ersetzt.

16. § 48 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei einer Bauart nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 nach Maßgabe der Voraussetzungen, die für den anzeigebedürftigen Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 17 gelten, betrieben werden.“

17. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die das fliegende Personal“ die Wörter „während des Fluges, einschließlich der für die Positionierung nach § 13 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) vom 6. April 2009 (BAnz. 2009 Nr. 56 S. 1327), die durch Artikel 180 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, aufgewendeten Zeit,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „die das fliegende Personal“ die Wörter „während des Fluges, einschließlich der für die Positionierung nach § 13 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät

(Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) aufgewendeten Zeit," eingefügt.

- c) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen Personenvereinigung“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.
18. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der zur Abschätzung Verpflichtete hat die Ergebnisse der Abschätzung unverzüglich aufzuzeichnen, bis zum Ende der Tätigkeit oder bis zum Vorliegen einer neuen Abschätzung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
19. In § 13 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1, § 26 Absatz 2 Nummer 1, § 51 Absatz 2 Nummer 2, § 52 Absatz 2 Nummer 2, § 53 Absatz 2 Nummer 2, § 56 Absatz 2 Nummer 3 und § 57 Absatz 3 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „nicht rechtsfähigen Personenvereinigung“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.
20. § 59 wird wie folgte geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 55 Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen Personenvereinigung“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.
21. § 66 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Besteht bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wer von ihnen die Verpflichtungen nach diesem Unterabschnitt wahrnimmt.“
22. In § 67 wird nach dem Wort „Arbeitnehmerin“ das Wort „oder“ eingefügt.
23. § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „oder sind bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „oder Mitglieder der Personenvereinigung“ gestrichen.
24. In § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „90 Absatz 2“ durch die Angabe „90 Absatz 1“ ersetzt.
25. § 74 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. dass und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung eines Kurses mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung eines Kurses widerrufen werden kann und welche Pflichten für Kursanbieter in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden gelten.“
26. In § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Buchstabe a wird das Wort „Untersuchung“ durch das Wort „Überwachung“ ersetzt.
27. In § 83 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Arzt“ die Wörter „oder Zahnarzt“ eingefügt.
28. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „, einschließlich einer Begründung im Falle der Überschreitung diagnostischer Referenzwerte,“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Überschreitung diagnostischer Referenzwerte sowie die Gründe für diese Überschreitung aufgezeichnet werden.“.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten aufbewahrt werden, und zwar
1. im Falle von Behandlungen für eine Dauer von 30 Jahren,
 2. im Falle von Untersuchungen
 - a) einer volljährigen Person für eine Dauer von zehn Jahren,
 - b) einer minderjährigen Person bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres.“.
29. In § 89 Satz 1 Nummer 12 werden die Wörter „Nummern 1 bis 10“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 11“ ersetzt.
30. In § 121 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
31. Dem § 123 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Unbeschadet des Satzes 2 kann die Pflicht nach Satz 1 auch auf andere Weise erfüllt werden.“
32. § 127 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat erneute Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen, wenn Änderungen am Arbeitsplatz vorgenommen werden, die dazu führen können, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft über dem Referenzwert nach § 126 liegt; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat die Ergebnisse der Messungen nach Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 unverzüglich aufzuzeichnen. Er hat die Aufzeichnungen bis zur Beendigung der Betätigung oder bis zum Vorliegen neuer Messergebnisse aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
33. § 128 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „durch die Messung nach § 127 Absatz 1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat das Ergebnis der Messung unverzüglich aufzuzeichnen. Er hat die Aufzeichnungen bis zur Beendigung der Betätigung oder bis zum Vorliegen neuer Messergebnisse aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
34. Nach § 131 wird folgender § 131a eingefügt:

„§ 131a

Aufgabe oder Änderung des angemeldeten Arbeitsplatzes

Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche, der einen Arbeitsplatz nach § 129 angemeldet hat, hat der zuständigen Behörde folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:

1. die Aufgabe des Arbeitsplatzes,
2. Änderungen, die nachweislich dazu führen, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an dem angemeldeten Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126 nicht länger überschreitet; der Nachweis ist durch Messung entsprechend § 127 Absatz 1 zu erbringen,
3. Änderungen, die nachweislich dazu führen, dass eine auf den angemeldeten Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Exposition entsprechend § 130 Absatz 1 ergibt, dass die effektive Dosis 6 Millisievert im Kalenderjahr nicht länger überschreiten kann.“

35. § 132 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. welche Informationen im Zusammenhang mit den Messungen nach §§ 127 und 128 der für den Arbeitsplatz Verantwortliche der nach einer Rechtsverordnung nach Nummer 3 anerkannten Stelle zur Verfügung zu stellen hat und dass und auf welche Art und Weise diese Arbeitsplatzdaten durch diese Stelle an das Bundesamt für Strahlenschutz zur Erfüllung seiner Amtsaufgaben übermittelt werden,“.

36. In § 145 Absatz 3 wird das Wort „Verpflichtete“ durch das Wort „Verpflichtete“ ersetzt.

37. In § 149 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 145 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

38. In § 167 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Familiename,“ das Wort „Geburtsname,“ eingefügt.

39. § 169 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie hat der für die Person nach Satz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen oder wenn sie es auf Grund der Ergebnisse ihrer Ermittlungen für erforderlich hält, diese Ergebnisse einschließlich der Daten nach § 168 Absatz 1 unverzüglich mitzuteilen.“.

b) Absatz 4 Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6. dass und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung einer Messstelle mit Nebenbestimmungen versehen werden kann und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung widerrufen oder zurückgenommen werden kann.“

40. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden Nummer 2 und 3.

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Den in Nummer 1 und 2 genannten Behörden und Messstellen kann das Bundesamt für Strahlenschutz zu diesem Zweck eine Zugangsberechtigung zum Strahlenschutzregister zur Einsicht in die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten erteilen.“

41. § 171 wird wie folgt gefasst:

„§ 171

Verordnungsermächtigung für Vorgaben in Bezug auf einen Strahlenpass

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben in Bezug auf einen zu führenden Strahlenpass festzulegen, insbesondere,

1. wann zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze ein Strahlenpass zu führen ist, welche Daten nach § 170 Absatz 2 und welche Daten zum Ergebnis der ärztlichen Überwachungsuntersuchung eingetragen werden, welche Form der Strahlenpass hat, wie er zu registrieren oder zu verlängern ist und wer Einträge vornehmen und die Inhalte verwenden darf,
2. unter welchen Bedingungen Strahlenpässe, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgestellt wurden, anerkannt werden,
3. unter welchen Voraussetzungen die Behörde einen Strahlenpass vernichten darf.“

42. § 172 Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. festzulegen, welche Voraussetzungen bei der behördlichen Bestimmung eines Sachverständigen zu prüfen sind, dass und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung eines Sachverständigen mit Nebenbestimmungen versehen werden kann und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung widerrufen oder zurückgenommen werden kann.“

43. § 179 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Anwendung“ das Wort „Anordnungsbefugnis;“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall diejenigen Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anordnen, die zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für Teil 3 Kapitel 1 und Teil 4 Kapitel 1 mit Ausnahme des § 95 und der Eilverordnungen nach § 96, soweit sie Regelungen über die Bewirtschaftung von Abfällen oder die Errichtung, den Betrieb oder die Benutzung von Anlagen nach § 95 regeln.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und 3“ werden durch die Wörter „Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

44. § 183 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 179 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 179 Absatz 2 Nummer 1“ und die Wörter „§ 179 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 179 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 179 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 179 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „1 bis 9“ durch die Angabe „1 bis 8“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, soweit sie nach § 187 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zuständig ist,“.

- e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

45. § 185 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 für Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, und die Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 7,“.
- b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung,“ die Wörter „einschließlich der Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz sowie der Anerkennung von Kursen zu deren Erwerb,“ eingefügt.
46. In § 186 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „sonstige“ eingefügt.
47. Nach § 193 wird folgender § 193a eingefügt:

„§ 193a

Ausstattung der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden verfügen über die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderliche Ausstattung an Finanzmitteln und die erforderliche Personalausstattung.“

48. § 194 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 127 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 127 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 26 werden die Wörter „Buchstabe a erster Halbsatz oder Buchstabe b“ durch die Wörter „erster Halbsatz“ ersetzt.
- c) In Nummer 28 wird nach den Wörtern „§ 128 Absatz 2 Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- d) In Nummer 42 werden die Wörter „§ 179 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 179 Absatz 2 Nummer 1“ und die Wörter „§179 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 179 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 179 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
49. Dem § 200 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Pflicht nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 31. Dezember 2018 nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erstmalig in Verkehr gebracht worden sind.“
50. Dem § 208 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Bauartzulassungen für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 erteilt worden sind, gelten als Bauartzulassungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 fort. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] aufgrund einer Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 betrieben wurden, dürfen als bauartzugelassene Vorrichtungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 weiterbetrieben werden, wenn eine Anzeige nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes + 1 Jahr] erstattet wurde.“

Artikel 2

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es nach § 23 zuständig ist, des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23b zuständig ist, und“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes

Das Entsorgungsübergangsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120, 1676), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Strahlenschutzverordnung“ durch die Wörter „dem Strahlenschutzgesetz“ ersetzt und nach den Wörtern „des Atomgesetzes“ die Wörter „oder des Strahlenschutzgesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 74 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Strahlenschutzverordnung“ die Wörter „in der am 16. Juni 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 73 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung“ ersetzt.
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Tabelle 2

Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) am Stichtag 1. Januar 2020 durch Gesetz auf den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 übertragen werden. Soweit Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes noch nicht erteilt sind, tritt der Dritte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als Antragsteller dem Genehmigungsverfahren bei.“

- bb) In der Tabelle, einschließlich Fußnoten, wird jeweils die Angabe „§ 7 StrlSchV“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle 3 wird jeweils die Angabe „§ 7 StrlSchV“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angabe „23,“ und die Angabe „23b,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach der Angabe „186“ ein Komma und die Angabe „187“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, soweit sie nach § 187 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Strahlenschutzgesetzes zuständig ist, 50 Euro bis 2 Millionen Euro;“.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Artikel 5

Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die [Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 \(BGBl. I S. 2034, 2036\)](#), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 oder 3 bis 7“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.
3. In § 24 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 erste oder zweite Alternative“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 1 erste Alternative oder Nummer 7“ ersetzt.
4. In § 25 Absatz 3 wird die Angabe „§45 Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 Nummer 2 bis 7“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (im Folgenden: Richtlinie 2013/59/Euratom) wurde das deutsche Strahlenschutzrecht umfassend modernisiert und neu strukturiert. Das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Strahlenschutzgesetz, BGBl. I S.1966) ist am 31. Dezember 2018 vollständig in Kraft getreten, zusammen mit der neuen Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung, BGBl. I S. 2034, 2036). Inzwischen haben die für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Behörden der Länder und des Bundes erste Erfahrungen im Vollzug des neuen Rechts sammeln können. Die gewonnenen Erkenntnisse machen Anpassungen einiger vollzugsrelevanter Regelungen erforderlich. Des Weiteren gibt es neue technische Entwicklungen, die bei der Erarbeitung des neuen Strahlenschutzrechts noch keine Berücksichtigung finden konnten. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes sollen die für den Vollzug notwendigen Korrekturen vorgenommen werden. Zudem werden Regelungen zu technischen Neuerungen ergänzt. Dies trägt dazu bei, das hohe Schutzniveau des Strahlenschutzes weiter umfassend zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der europarechtlichen Transparenz sollen die Anforderungen des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom ausdrücklich normiert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält wichtige Ergänzungen zu unterschiedlichen Regelungsbereichen des Strahlenschutzrechts.

Eine wichtige Ergänzung ist etwa die Schaffung einer allgemeinen Anordnungsbefugnis. Für die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungstatbestände besteht die Möglichkeit der Auflagenerteilung über § 179 StrlSchG i.V.m. § 17 Absatz 1 AtG. Für die Anzeigetatbestände fehlt ein entsprechendes Instrument; die Möglichkeit der Anordnung nach § 179 StrlSchG i. V. m. § 19 Absatz 3 AtG bringt nur in den Fällen Abhilfe, in denen ein Zustand beseitigt werden soll, der den gesetzlichen Vorgaben widerspricht oder durch den sich durch die Wirkung ionisierender Strahlung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben kann. Eine Rechtsgrundlage zur Anordnung von Maßnahmen, die zur Durchführung des StrlSchG und der StrlSchV erforderlich sind, bieten diese Vorschriften hingegen nicht; sie wird im Vollzug zur Gewährleistung eines effektiven Strahlenschutzes jedoch dringend benötigt.

Daneben ist die Schaffung neuer Anzeigetatbestände für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung eine der hervorzuhebenden Änderungen im Rahmen dieses Änderungsvorhabens. Anlass ist der technische Fortschritt bei speziellen Laseranlagen, sog. Ultrakurzpulslasern (UKP-Laser). Die UKP-Laser, die bereits seit einiger Zeit insbesondere in der Industrie bei der Materialbearbeitung eingesetzt werden und beim Betrieb als Nebenprodukt Röntgenstrahlung erzeugen, fallen unter die Definition von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und sind als solche genehmigungspflichtig. In einigen Fällen ist eine solche Genehmigungspflicht im Hinblick auf das mit dem Betrieb der UKP-Laser verbundene strahlenbedingte Risiko jedoch nicht erforderlich; ein Anzeigetatbestand für bestimmte Laseranlagen ist insoweit angemessener und gewährleistet den Strahlenschutz in zureichender Weise.

Weitere Änderungen betreffen Ergänzungen, die für den Vollzug von Vorschriften des Strahlenschutzes erforderlich sind, sowie inhaltliche Klarstellungen zu Regelungen, die sich im Vollzug als missverständlich erwiesen haben. Schließlich enthält der Entwurf noch eine Reihe rein redaktioneller Korrekturen und Verweisanpassungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Schutzes gegen Gefahren, die durch ionisierende Strahlen entstehen, zu. Soweit Bußgeldvorschriften festgelegt werden, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und das auf ihm beruhende Sekundärrecht enthalten keine Regelungen, die den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes entgegenstehen. Insbesondere steht der Entwurf des Änderungsgesetzes im Einklang mit der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom.

Der Entwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf des Änderungsgesetzes trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Etwa entfällt durch die Schaffung eines Anzeigetatbestandes für bestimmte Laser das aufwändigere Genehmigungsverfahren. Zudem ist eine Reihe inhaltlicher Klarstellungen vorgesehen, die die den Vollzug erleichtern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden berücksichtigt. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) mit den jeweiligen Schlüsselindikatoren erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer derzeitigen Fassung. Das Änderungsgesetz dient dazu, das Recht zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung und damit den Schutz der menschlichen Gesundheit weiter zu verbessern. Damit trägt es insbesondere zu dem unter SGD 3 formulierten Ziel bei, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

a) Gesamtergebnis

Der Gesetzentwurf setzt Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom 1:1 um.

b) Vorgaben / Prozesse des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf enthält die folgenden Vorgaben:

Artikel 1 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes)

Änderungsbe- fehl	Rege- lung	Vorgabe	Normadres- sat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsauf- wand, IP=Informa- tionspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
1.	diverse	Inhaltsübersicht	W, V	Kein EA	
2.	§ 5	Sonstige Begriffsbe- stimmungen	W, V	Definition, kein EA	
3.	§ 7	Prüfung der Recht- fertigung einer Tätig- keitsart	V	Kein neuer EA, Klar- stellung	
4.	§ 10	Genehmigungsbe- dürftige Errichtung von Anlagen	W, V	EA (IP)	0,1 T€ W 0,1 T€ V
5.	§ 12	Genehmigungsbe- dürftige Tätigkeiten	W	Kein EA, Folgeände- rung	
6.	§ 17	Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ioni- sierender Strahlung	W	EA (IP)	0,8 T€ W
7.	§ 18	Prüfung des ange- zeigten Betriebs ei- ner Anlage zur Er- zeugung ionisieren- der Strahlung	V	EA	0,8 T€ V
8.	§ 19	Genehmigungs- und anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgen- einrichtungen	W, (IP)	Kein EA, Klarstellung	-0,1 T€ W
9.	§ 20	Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgen- einrichtungen, Prü- fungen	V	Reduzie- rung EA	-0,1 T€ V
10.	§ 27	Genehmigungsbe- dürftige Beförderung	W	Kein EA, re- daktionelle Anpassung	
11.	§ 29	Voraussetzungen für die Erteilung der Ge- nehmigung	V	Kein EA, re- daktionelle Korrektur	

Änderungs- befehl	Rege- lung	Vorgabe	Normadres- sat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsauf- wand, IP=Informa- tionspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
12.	§ 38	Rechtfertigung von Tätigkeitsarten mit bauartzugelassenen Vorrichtungen, Verordnungsermächtigung	V	Kein EA, Folgeänderung	
13.	§ 41	Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung von Arzneimitteln	V	Kein neuer EA, Klarstellung	
14.	§ 45	Bauartzugelassene Vorrichtungen	W, V	EA (IP)	0,05 T€ W 0,05 T€ V
15.	§ 46	Verfahren zur Bauartzulassung	W, V	Kein EA, Folgeänderung	
16.	§ 48	Verwendung oder Betrieb bauartzugelassener Anwendungen	W	Kein EA, Folgeänderung	
17.	§ 50	Anzeigebedürftiger Betrieb von Luftfahrzeugen	W	Kein EA, Klarstellung	
18.	§ 55	Abschätzung der Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität an Arbeitsplätzen	W, (IP)	EA	0,2 T€ W
19.	div.	Genehmigungsvoraussetzung „Zuverlässigkeit“	V	Klarstellung, kein neuer EA	
20.	§ 59	Externe Tätigkeit	W	EA, erfasst bei Nr. 18	
21.	§ 66	Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation	W	Klarstellung, kein neuer EA	

Änderungs- befehl	Rege- lung	Vorgabe	Normadres- sat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsauf- wand, IP=Informa- tionspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
22.	§ 67	Ausnahme von der Erfordernis der Genehmigung und der Anzeige	W	Redaktio- nelle Ände- rung, kein EA	
23.	§ 69	Strahlenschutzver- antwortlicher	W	Klarstel- lung, kein EA	
24.	§ 72	Weitere Pflichten des SSV und des SSB	W	Kein EA; Korrektur	
25.	§ 74	Verordnungser- mächtigung für die erforderliche Fach- kunde und die erfor- derlichen Kenntnisse im Strahlenschutz	V	Kein EA	
26.	§ 79	Verordnungser- mächtigung für die berufliche Exposition	V	Kein EA, Klarstellung	
27.	§ 83	Anwendung ionisie- render Strahlung o- der radioaktiver Stoffe am Menschen	W	Kein EA, re- daktionelle Klarstellung	
28.	§ 85	Aufzeichnungs-, Auf- bewahrungs- und be- hördliche Mittei- lungspflichten von Daten und Bilddoku- menten bei der An- wendung am Men- schen	W	Kein EA, Korrektur und Klar- stellung	
29.	§ 89	Verordnungser- mächtigung zur Si- cherheit von Strah- lungsquellen	V	Kein EA, Klarstellung eines red. Versehens	
30.	§ 121	Festlegung von Ra- donvorsorgegebie- ten	V	Kein zusätz- licher EA	

Änderungs- befehl	Rege- lung	Vorgabe	Normadres- sat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsauf- wand, IP=Informa- tionspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
31.	§ 123	Maßnahmen an Ge- bäuden	B, W, V	Kein EA, Klarstellung	
32.	§ 127	Messung der Radon- konzentration	W,V (IP)	EA	185 T€ IP +742 T€ W 21 T€ V
33.	§ 128	Maßnahmen zur Re- duzierung der Ra- donkonzentration	W, V (IP)	Klarstel- lung, kein EA	
34.	§ 131a	Aufgabe oder Ände- rung des Arbeitsplat- zes	W, V, (IP)	EA	3,6 T€ IP +3 T€ W
35.	§ 132	Verordnungser- mächtigung	W,	EA nicht be- zifferbar	
36.	§ 145	Schutz von Arbeits- kräften	W	Kein EA, re- daktionelle Korrektur	
37.	§ 149	Stilllegung und Sa- nierung der Betriebs- anlagen und Be- triebsstätten des Uranerzbergbaus	W	Kein EA, re- daktionelle Korrektur	
38.	§ 167	Aufzeichnungs- Auf- bewahrungs- und be- hördliche Mittei- lungspflichten	W	Kein EA, re- daktionelle Korrektur	
39.	§ 169	Bestimmung von Messstellen	W, V	Präzisie- rung, kein EA	
40.	§ 170	Strahlenschutzregis- ter	W, V	EA	0,1 T€ V
41	§ 171	Verordnungser- mächtigung Strah- lenpass	V	kein EA	

Änderungs- befehl	Rege- lung	Vorgabe	Normadres- sat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsauf- wand, IP=Informa- tionspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
42.	§ 172	Bestimmung von Sachverständigen	V	Kein EA	
43.	§ 179	Anwendung des Atomgesetzes	V	EA nicht bezifferbar	
44.	§ 183	Kosten	V	Kein zusätzlicher EA	
45.	§ 185	Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz	V	Kein EA, Klarstellung	
46.	§ 186	Zuständigkeit des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit	V	Kein EA, redaktionelle Korrektur	
47.	§ 193a	Ausstattung der zuständigen Behörden	V	Kein EA, Klarstellung	
48.	§ 194	Bußgeldvorschriften	V	Kein EA, redaktionelle Korrektur	
49.	§ 200	Übergangsvorschrift Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen	W	Kein EA	
50.	§ 208	Bauartzulassung	W, V	Kein EA, Übergangsbestimmung	

c) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Nummer 31, § 123 Maßnahmen an Gebäuden

Es handelt sich um die Klarstellung einer Regelung, die auch in der bisherigen Systematik des § 123 des Strahlenschutzgesetzes vorgesehen war; Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

d) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Nummer 4, § 10 Genehmigungsbedürftige Errichtung von Anlagen

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt, dass eine Genehmigung auch erforderlich ist, wenn während der Errichtung einer Anlage eine wesentliche Änderung gegenüber der ursprünglichen (genehmigten) Planung vorgenommen wird. Diese Regelung kann nur Anwendung finden bei der Errichtung größerer Anlagen mit einer Bauzeit von ca. 3 bis 5 Jahren. Die Vorgabe setzt Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom um und schließt eine diesbezügliche Regelungslücke im Strahlenschutzrecht, die seit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes aufgrund der nur teilweisen Übernahme des § 11 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung bestanden hat. Ausgehend von der Gesamtzahl der Genehmigungen für die Errichtung von Anlagen (lt. Webdatenbank SKM / Destatis ca. zehn Genehmigungen pro Jahr) dürften von der jetzt erforderlichen zusätzlichen Genehmigung bei einer wesentlichen Änderung in der Errichtungsphase nicht mehr als ein bis zwei Fälle pro Jahr betroffen sein. Der Erfüllungsaufwand für diese Informationspflicht liegt unter 100 Euro pro Jahr.

Nummer 5, § 12 Genehmigungsbedürftige Tätigkeiten

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die keinen weiteren Erfüllungsaufwand verursacht.

Nummer 6, § 17 Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Zusätzlich zu den bestehenden Regelungen zur Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung soll es künftig Regelungen geben, nach denen es möglich ist, bestimmte unter diesen Anlagenbegriff fallende Laseranlagen, sowie bauartzugelassene Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nur mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde in Betrieb zu nehmen. Das wird insbesondere sogenannte Ultrakurzpulslaser betreffen; es handelt sich dabei um eine relativ neue technische Entwicklung, bei der BMU erwartet, dass jährlich vor allem zur Materialbearbeitung ca. 300 Geräte in Betrieb genommen werden. Den Zeitaufwand für die Erstattung einer Anzeige nach § 17 des Strahlenschutzgesetzes weist die Webdatenbank SKM / Destatis mit fünf Minuten je Einzelfall für Beschäftigte mit mittlerem Qualifikationsniveau aus. Daraus errechnet sich Erfüllungsaufwand von ca. **800 Euro jährlich für diese Informationspflicht**.

Nummer 8, § 19 Genehmigungs- und anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen

a und b) Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen, die keinen Erfüllungsaufwand mit sich bringen.

c) aa) Redaktionelle Anpassung ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

bb) Die Vorgabe verdeutlicht die bestehende Praxis: Die Behörde benötigt in den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes Informationen darüber, ob das Gerät, dessen Betrieb angezeigt wird, den wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht. Dies Erfordernis ist derzeit rechtlich nicht eindeutig abgebildet, so dass es in Einzelfällen zu Klärungsbedarf und Rückfragen kommt. Durch die Klarstellung reduziert sich der Erfüllungsaufwand geringfügig.

Betroffen sind allein Anlagen im technischen Bereich, die mit Bauartzulassung betrieben werden. Der Großteil der Anlagen, die im medizinischen Bereich betrieben werden, sowie die Anlagen im technischen Bereich ohne Bauartzulassung sind nicht erfasst. Nach der aktuellen Statistik des Bundesamtes für Strahlenschutz, die auf Meldungen der Länder beruht, betrifft die Regelung ca. 8% der Anlagen nach § 19 StrlSchG (Gesamtzahl

der Anlagen nach § 19 StrlSchG lt. Webdatenbank SKM / Destatis ca. 13.100), d. h. 1.048 Anlagen.

Der Neuanmeldung einer solchen Anlage ist ein Nachweis gemäß § 24 Nummer 2 der Strahlenschutzverordnung beizufügen, der mit dem Erwerb der Anlage vorliegt (§ 24 Nummer 5b der Strahlenschutzverordnung). Ausgehend davon, dass Anlagen normalerweise über einen Zeitraum von mindestens zehn bis fünfzehn Jahren betrieben werden, wären jährlich ca. 80 Anlagen von der Regelung betroffen. Üblicherweise ist der nunmehr auch formal geforderte Nachweis der Anmeldung bereits jetzt beigefügt. Wenn der Nachweis in geschätzt 15% der Fälle fehlt, ergeben sich zwölf Fälle pro Jahr, in denen die Nachfragen der Behörde entfallen würde. Ferner reduziert sich in diesen Fällen der Aufwand für das Heraussuchen der Unterlage, weil dies im Gesamtzusammenhang mit der Anzeige der Anlage erfolgt. Die Reduzierung ist insgesamt marginal (unter 100 Euro pro Jahr)

Nummer 10, § 27 Genehmigungsbedürftig Beförderung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 14, § 45 Bauartzugelassene Vorrichtungen

Die unter Buchstabe c) vorgesehene Änderung soll die Bauartzulassung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlagen ermöglichen. Darunter zählen auch die bisher unter § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG geregelten Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung. Pro Jahr sind etwa zwei diesbezügliche Anträge zu erwarten. In der Web-Datenbank SKM / Destatis wird für die Erstellung eines Antrags auf Bauartzulassung 20 Minuten Zeitaufwand angegeben. Bei zwei zusätzlichen Fällen beläuft sich Erfüllungsaufwand für diese **Informationspflicht auf weniger als 50 Euro jährlich**.

Nummer 15, § 46 Verfahren zur Bauartzulassung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 13, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 16, § 48 Verwendung oder Betrieb bauartzugelassener Anwendungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 13, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 17, § 50 Anzeigebedürftiger Betrieb von Luftfahrzeugen

Es handelt sich um eine Klarstellung, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 18, § 55 Abschätzung der Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität an Arbeitsplätzen

Ergänzend zu der bestehenden Verpflichtung zur Abschätzung der Exposition wird nunmehr die Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der Ergebnisse der Abschätzung an NORM-Arbeitsplätzen formuliert. Aufgrund der komplexen Materie und des hohen Zeitaufwandes für die Abschätzung der Exposition dürfte dies auch bisher schon schriftlich erfolgt sein; es scheint wenig plausibel, dass aufwändig erarbeitete Berechnungen nach deren Erstellung vernichtet werden. Insofern ist kein nennenswerter Erfüllungsaufwand durch die

Umstellung zu erwarten; allenfalls kann es in Einzelfällen bei einer Prüfung durch die Behörde zu einem leicht erhöhten Aufwand im Zusammenhang mit der Vorlage der erforderlichen Unterlagen kommen, z. B. weil diese nicht geordnet abgelegt sind.

Bei Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zu §§ 55, 59 des Strahlenschutzgesetzes wurde von insgesamt 600 potenziell betroffenen Betrieben ausgegangen. Veränderungen durch neu hinzukommende Betriebe oder Veränderung von Arbeitsplätzen wurden für 5% der Fälle erwartet, d. h. insgesamt für jährlich ca. 30 Fälle. Neue Erkenntnisse zu dem Sachverhalt liegen BMU nicht vor.

Den Zeitaufwand für die neu hinzugekommenen formalen Vorgaben schätzt BMU für eine nachvollziehbare Aufzeichnung der Ergebnisse mit 5 Minuten (hohes Qualifikationsniveau, 4,70 € pro Fall) ein, hinzu kommen 2 Minuten (einfaches Qualifikationsniveau, 0,74 € pro Fall) für die geordnete Ablage.

Bei 30 Fällen jährlich ergibt sich Erfüllungsaufwand in Höhe von **jährlich 200 Euro für die Erfüllung dieser Informationspflicht**.

Nummer 20, § 59 Externe Tätigkeit

Die Änderung unter a) nimmt die unter Nummer 18 vorgenommene Änderung auch für die externe Tätigkeit an NORM-Arbeitsplätzen vor. Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand ist in den Ausführungen zu Nummer 18 mit erfasst.

Nummer 21, § 66 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

Es handelt sich um eine Klarstellung, die keinen Erfüllungsaufwand mit sich bringt.

Nummer 22, § 67 Ausnahme von dem Erfordernis der Genehmigung und der Anzeige

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 23, § 69 Strahlenschutzverantwortlicher

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Nummer 24, § 72 Weitere Pflichten des SSV und des SSB

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises, aus der kein Erfüllungsaufwand resultiert.

Nummer 27, § 83 Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur (Anpassung an die sonstigen Formulierungen der Norm). Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Nummer 28, § 85 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und behördliche Mitteilungspflichten von Daten und Bilddokumenten bei der Anwendung am Menschen

Bei den unter Buchstaben a) und b) aufgeführten Änderungen handelt es sich um die Korrektur einer missverständlich umgesetzten Regelung. Eine erste Klarstellung erfolgte bereits durch ein Rundschreiben des BMU vom 22. Januar 2020 (AZ SII 1-11402/00) mit ei-

nem Hinweis zur Auslegung der Bestimmung. Durch die Änderung wird nunmehr auch ausdrücklich im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass die Regelung dem bis Ende 2018 geltenden Recht entspricht. Sie führt somit nicht zu Erfüllungsaufwand.

Buchstabe c) korrigiert ein redaktionelles Versehen und dient der Anpassung an die sonst üblichen Formulierungen. Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Nummer 31, § 123 Maßnahmen an Gebäuden

Es handelt sich um die Klarstellung einer Regelung, die auch in der bisherigen Systematik des § 123 des Strahlenschutzgesetzes vorgesehen war; Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

Nummer 32, § 127 Messung der Radonkonzentration

Die unter Buchstabe a) dargestellte Ergänzung fordert nach wesentlichen Änderungen eines Arbeitsplatzes im Innenraum eine zusätzliche Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft. Dies entspricht der Regelung, die in der früheren Strahlenschutzverordnung bereits für Arbeitsfelder galt, bei denen erheblich erhöhte Expositionen durch natürliche terrestrische Strahlungsquellen auftreten können.

Eine vom Bundesamt für Strahlenschutz neu erarbeitete Schätzung geht nach Abzug der Arbeitsplätze im Außenbereich von insgesamt ca. 40.471.000 Beschäftigten bundesweit in Wohnungen oder wohnungsähnlichen Räumen aus. Davon abzuziehen sind die Beschäftigten im öffentlichen Dienst; ausweislich des Statistischen Jahrbuchs 2019 ca. 4.886.000 Bedienstete (Tarifkräfte und Beamt/innen) insgesamt, so dass sich für den Bereich der Wirtschaft ein Wert von ca. 35.585.000 Arbeitsplätzen in Innenbereichen ergäbe. Der Anteil der Beschäftigten in Räumen des Erdgeschosses oder des Untergeschosses wird unverändert mit 50% geschätzt, ebenso die Belegung der Arbeitsplätze mit durchschnittlich 2 Personen. Da neue Erkenntnisse frühestens nach der tatsächlichen Ausweisung der Gebiete vorliegen, wird der Anteil der auszuweisenden Gebiete unverändert mit 8% des gesamten Bundesgebietes geschätzt, so dass sich die Zahl der auszumessenden Arbeitsplätze auf ca. 712.000 beläuft.

Die Neuregelung zielt auf die wesentliche Änderung von Arbeitsplätzen. Relevant sind hierbei v.a. bauliche Veränderungen, die zu einem erhöhten Zutritt von Radon oder einer wesentlichen Änderung der Luftwechselrate führen. Dies dürfte eher die Ausnahme als den Regelfall sein; hier wird ein Anteil von 3% der fraglichen Arbeitsplätze angenommen, d. h. ca. 21.000 Arbeitsplätze pro Jahr, die aufgrund relevanter Änderungen neu auszumessen wären. Dem Erfüllungsaufwand zu § 127 des Strahlenschutzgesetzes wurden als Aufwand Kosten für ein Messgerät in Höhe von 30 Euro sowie Zeitaufwand von 10 Minuten für eine Person mit mittlerem Qualifikationsniveau zugrunde gelegt, aktuell 5,37 Euro, insgesamt je Einzelfall 35,37 Euro. Daraus ergibt sich **Erfüllungsaufwand** in Höhe von **742.000 Euro jährlich**.

Hinzu kommt die Dokumentationspflicht gemäß § 127 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes (15 Minuten je Fall, mittleres Qualifikationsniveau). Bei 21.000 Messungen beläuft sich der Aufwand für die Informationspflicht auf ca. 171.000 Euro. Die Vorgabe, die Ergebnisse der Behörde auf Verlangen vorzulegen, könnte in 5% oder 1.050 Fällen zur Anwendung kommen, daraus resultiert bei einer Bearbeitungszeit von 24 Minuten Erfüllungsaufwand in Höhe von 14.000 Euro. Als jährlicher Aufwand für **Informationspflichten** ergibt sich danach ein Betrag in Höhe von insgesamt **185.000 Euro**.

Die Regelung dient der vollständigen Umsetzung des Artikels 54 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom und ergänzt die bisherige Regelung des Strahlenschutzgesetzes.

Die Vorgabe unter Buchstabe b), nach der die Messergebnisse nicht nur fünf Jahre, sondern bis zur Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren sind, dürfte keinen in der Praxis nachweisbaren Erfüllungsaufwand verursachen.

Nummer 33, § 128 Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration

Bei der Änderung unter Buchstabe a) handelt es sich um eine Klarstellung: auch in dem Fall, dass Reduzierungsmaßnahmen nach § 128 Absatz 1 StrlSchG aufgrund anderweitiger Kenntnis einer Referenzwertüberschreitung (als durch Messung nach § 127 Absatz 1 StrlSchG) ergriffen worden sind, ist eine Kontrollmessung nach § 128 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG durchzuführen. Dies entsprach der Intention des Gesetzgebers, der ausweislich der Begründung zum Strahlenschutzgesetz (BT-Drs. 18/11241) bei jedweder Überschreitung des Referenzwertes weitere Schutzschritte für erforderlich hielt. Jedoch ist die Frist für eine Kontrollmessung gemäß § 128 Absatz 2 Satz 1 bisher an die Vorgabe einer Messung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes geknüpft. Dadurch ist eine Regelungslücke entstanden, die nunmehr geschlossen wird. Es ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Buchstabe b) verlängert die bisherige Frist von fünf Jahren für die Zeit bis zum Ende der Betätigung. Messbarer Erfüllungsaufwand ergibt sich nicht.

Nummer 34, § 131a Aufgabe oder Änderung des Arbeitsplatzes

Es handelt sich um die Vorgabe, die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn ein angemeldeter Arbeitsplatz nicht mehr besteht oder durch Änderungen keiner oder einer weniger strengen strahlenschutzrechtlichen Überwachung bedarf. Dies führt gleichzeitig zu einer Entlastung des für den Arbeitsplatz Verantwortlichen bzw. Verpflichteten, weil mit dem Nachweis eine Befreiung von den Verpflichtungen aus der Überwachung verbunden ist. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 54 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2013/59/Euratom.

Bei der Information der Behörde über die Aufgabe eines Arbeitsplatzes (Nummer 1) handelt es sich um eine einfache Informationspflicht; der Zeitaufwand wird mit zehn Minuten für eine Arbeitskraft mit mittlerem Qualifikationsniveau geschätzt, 5,42 Euro im Einzelfall. Ausgehend von geschätzt 712.000 Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten (vgl. Erfüllungsaufwand zu § 127) und in der Annahme, dass in 10% der Fälle der Referenzwert überschritten wird (vgl. Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu § 128 des Strahlenschutzgesetzes 2017) und davon in 5% der Fälle durch die in der Folge veranlassten Maßnahmen keine Unterschreitung des Referenzwertes nachgewiesen werden kann, ergeben sich 3.560 anmeldungsbedürftige Arbeitsplätze gemäß § 129 Strahlenschutzgesetz.

Zahlen darüber, wie hoch der Anteil der Arbeitsplätze ist, die jährlich bundesweit aufgegeben werden, liegen nicht vor. Ein Näherungswert liegt in dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Anteil der jährlichen Gewerbeabmeldungen (alle Betriebsgrößen, alle Branchen). Dieser liegt bei ca. 15%. Wenn von 3.560 möglicherweise anmeldepflichtigen Arbeitsplätzen jährlich 15% aufgegeben werden, wären 534 Arbeitsplätze betroffen. Bei einem Zeitaufwand von 10 Minuten (mittleres Qualifikationsniveau) für die einfache Mitteilung an die Behörde ergäbe sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 3.000 Euro für diese Informationspflicht.

Wenn Änderungen an einem bereits angemeldeten Arbeitsplatz dazu führen, dass der Referenzwert nach § 126 nicht länger überschritten wird, (Nummer 2), kann der Arbeitsplatz wieder so gestellt werden, als sei eine Anmeldung nach § 129 Absatz 1 StrlSchG mit der darauffolgenden strahlenschutzrechtlichen Überwachung von vornherein nicht notwendig. Zu diesem Zweck ist der Behörde die Änderung mitzuteilen und durch Messung nachzuweisen.

Wenn der Anteil anmeldepflichtiger Arbeitsplätze, bei denen Änderungen dazu führen, dass der Referenzwert nicht mehr überschritten wird, ähnlich hoch ist, wie der Anteil der Arbeitsplätze, bei denen Änderungen dazu führen, dass eine Messung gemäß § 127 Absatz 1 Satz 4 (neu) erforderlich ist und ebenfalls bei 3% liegt, ergäbe sich eine Anzahl von ca. 107 Arbeitsplätzen, bei denen eine neuerliche Messung erforderlich wäre. Der Aufwand für eine

Messung beläuft sich einschließlich Personalkosten auf 35,37 Euro, so dass sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 4.000 Euro ergibt. Hinzu kommt die Mitteilung an die Behörde durch eine Fachkraft (mittleres Qualifikationsniveau) mit einem Zeitaufwand von zehn Minuten (5,42 Euro), insgesamt ca. 600 Euro für diese Informationspflicht. Gleichzeitig entfällt in diesen Fällen die Pflicht zu regelmäßigen Überprüfung der Exposition gemäß § 130 Absatz 2 (35,42 Euro alle 4 Jahre) an 107 Arbeitsplätzen, so dass sich der **Erfüllungsaufwand** insgesamt um ca. 1.000 Euro **auf insgesamt jährlich 3.000 Euro** reduziert. Der Aufwand für die Informationspflichten nach Aufgabe eines Arbeitsplatzes bzw. nach Umbaumaßnahmen beläuft sich auf **insgesamt 3.600 Euro** jährlich.

Änderungen, die dazu führen, dass ein Arbeitsplatz nicht mehr dem beruflichen Strahlenschutz unterliegt (Nummer 3), dürften angesichts geringer Gesamtzahlen nur in wenigen Einzelfällen (nicht mehr als ein bis zwei Fälle pro Jahr) erfolgen. Der Erfüllungsaufwand für eine Abschätzung gemäß § 130 Absatz 1 beläuft sich mit 2 Stunden für eine Fachkraft mit hohem Qualifikationsniveau auf 113 Euro im Einzelfall. Gleichzeitig finden die erhöhten Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes (vgl. z. B. §§ 71 bis 81 der Strahlenschutzverordnung: Kontrolle und ärztliche Überwachung) keine Anwendung mehr, so dass sich der Aufwand insgesamt reduziert.

Nummer 35, § 132 Verordnungsermächtigung

Der mit der Verordnungsermächtigung verbundene Erfüllungsaufwand lässt sich derzeit noch nicht beziffern. Ein Umsetzungskonzept wird noch erarbeitet.

Nummer 36, § 145 Schutz von Arbeitskräften

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 37, § 149 Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus

Die Änderung korrigiert einen fehlerhaften Verweis; Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Nummer 38, § 167 Aufzeichnungs- Aufbewahrungs- und behördliche Mitteilungspflichten

Es handelt sich um eine Klarstellung, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 39, § 169 Bestimmung von Messstellen

Buchstabe a) präzisiert die geltende Regelung durch Benennung der konkret zuständigen Behörde; ferner sieht die Regelung nunmehr vor, dass die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren ist, wenn es die Messstelle auf Grund der Ergebnisse ihrer Ermittlungen für erforderlich hält. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist nicht erkennbar.

Nummer 40, § 170 Strahlenschutzregister

Die Vorgabe ermöglicht neben unterschiedlichen Stellen der Verwaltung auch behördlich bestimmten Messstellen eingeschränkten lesenden Zugriff auf das Strahlenschutzregister. Eine Verpflichtung der Messstelle zur Einrichtung einer Schnittstelle besteht nicht. Dies wird daher nur erfolgen, wenn durch die Möglichkeit des Abgleichs der vorhandenen Daten mit den Daten des Strahlenschutzregisters eine Kostenersparnis für die Messstelle verbunden ist. Das könnte allein bei den derzeit fünf großen Messstellen der Fall sein. Die erzielten

Einsparungen lassen sich nicht seriös beziffern; zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Nummer 49, § 200 Übergangsvorschrift Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen

Die Ergänzung schafft eine Ausnahmeregelung für Röntgeneinrichtungen, die vor Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes erstmalig in Verkehr gebracht wurden, da für diese die Vorgabe des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 im Regelfall nicht umsetzbar ist. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Nummer 50, § 208 Bauartzulassung

Die Übergangsregelung wurde vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit eingefügt für den Fall, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bauartzulassung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung gemäß der bisherigen Fassung des § 45 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes erteilt wird; bisher hat es eine solche Bauartzulassung nicht gegeben. Die Anwendung des Satzes 2 käme dabei nur in Betracht, wenn eine auf Grundlage einer Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 alter Fassung hergestellte Anlage bis dahin vertrieben und in Betrieb genommen würde. Der Aufwand für die Erteilung einer Bauartzulassung nach der der alten Nummer 1 bzw. der neuen Nummer 7 des § 45 des Strahlenschutzgesetzes gleicht sich jedoch, so dass sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben.

e) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Nummer 3, § 7 Prüfung der Rechtfertigung einer Tätigkeitsart

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die keinen Erfüllungsaufwand mit sich bringt.

Nummer 4, § 10 Genehmigungsbedürftige Errichtung von Anlagen

Entsprechend der Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Bereich Wirtschaft wird die Verwaltung jährliche für ein bis zwei Anlagen zusätzlich eine Genehmigung erteilen. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten im Einzelfall und zwei Fällen pro Jahr (gD) beläuft sich der Erfüllungsaufwand auf weniger als 100 Euro im Kalenderjahr

Nummer 7, § 18 Prüfung des angezeigten Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Der Aufwand für die Prüfung des angezeigten Betriebs eines Ultrakurzpulslasers (UKP-Laser) wird, angelehnt an den für den Bereich der Wirtschaft ermittelten Erfüllungsaufwand für die Erstellung einer Anzeige mit ca. 4 Minuten im Einzelfall für eine Person gD mit ca. **800 Euro jährlich** erwartet.

Nummer 9, § 20 Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen, Prüfungen

cc) Der Aufwand reduziert sich. Im Regelfall wird bereits jetzt den Anzeigen der künftig formal geforderte Nachweis beigefügt. In den Fällen, in denen der Nachweis fehlt, sind derzeit Nachfragen und ggf. Abstimmungen erforderlich. Wie im Bereich der Wirtschaft darge-

stellt, sind betroffen ca. 12 Fälle im Jahr, Hier entfällt die Nachfrage und der damit verbundene doppelte Prüfaufwand. Der Erfüllungsaufwand reduziert sich unwesentlich (unter 100 Euro pro Jahr).

Nr. 11, § 29 Genehmigungsbedürfte Beförderung

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 12, § 38 Rechtfertigung von Tätigkeitsarten mit bauartzugelassenen Vorrichtungen, Verordnungsermächtigung

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 13, § 41 Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung von Arzneimitteln

Es handelt sich um eine Klarstellung, die der gelebten Praxis entspricht und nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 14, § 45 Bauartzugelassene Vorrichtungen

Der Verwaltung entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch jährlich zwei zusätzliche Anträge auf Bauartzulassung (vgl. Ausführung im Bereich Wirtschaft). Der Zeitaufwand für die Prüfung und Bewilligung der Anträge wird analog zu den in der Webdatenbank SKM / Destatis für den Bereich der Wirtschaft ausgewiesenen Daten auf 20 Minuten im Einzelfall geschätzt. Die Zuständigkeit für die Bauartzulassung gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 7 liegt beim Bundesamt für Strahlenschutz (§ 187 Absatz 1 Nummer 1), so dass sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von **weniger als 50 Euro jährlich** im Bereich der Bundesverwaltung ergibt.

Nummer 15, § 46 Verfahren zur Bauartzulassung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 13, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 19, div. Bestimmungen: Genehmigungsvoraussetzung „Zuverlässigkeit“

Die Regelung dient der Klarstellung der Rechtslage und ist nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden.

Nummer 25, § 74 Verordnungsermächtigung für die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Durch die Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, auf Verordnungsebene Regelungen vorzusehen, die es der zuständigen Stelle erlauben, die Anerkennung eines Kurses mit Nebenbestimmungen zu versehen und die Anerkennung zu widerrufen. Derartige Regelungen im Fachrecht könnten für die Verwaltung eine Vereinfachung gegenüber dem sonst anwendbaren allgemeinen Verwaltungsrecht darstellen und eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung mit sich bringen. Die Schaffung der Verordnungsermächtigung für derartige Regelungen hat jedoch noch keinen Einfluss auf einen eventuellen Erfüllungsaufwand.

Nummer 26, § 79 Verordnungsermächtigung für die berufliche Exposition

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die keinen Erfüllungsaufwand verursacht.

Nummer 29, § 89 Verordnungsermächtigung zur Sicherheit von Strahlungsquellen

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Nummer 30, § 121 Festlegung von Radonvorsorgegebieten

Die Änderung soll den Ländern mehr Flexibilität bei der Überprüfung der Ausweisung der Gebiete ermöglichen. In der Praxis werden auch nach der erstmaligen Ausweisung der Gebiete in einigen Ländern Messungen durchgeführt werden. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wird sich innerhalb des Rahmens bewegen, der in Bezug auf den Erfüllungsaufwand zu § 153 der Strahlenschutzverordnung angegeben worden ist (BR-Drs. 423/18, S. 342).

Der Bund erstattet den Ländern die entstehenden Zweckausgaben.

Nummer 32, § 127 Messung der Radonkonzentration

Wie im Bereich der Wirtschaft können Messungen der Radonkonzentration (Buchstabe a) auch an wesentlich veränderten Arbeitsplätzen im Bereich der Verwaltung erforderlich werden. Ausgangswert ist die Zahl von insgesamt 4.886.000 Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Tarifkräfte und Beamt/innen, Quelle Statistisches Jahrbuch 2019), die ganz überwiegend in Wohnungen oder wohnungsähnlichen Räumen arbeiten dürften. Der Anteil der Beschäftigten, die in Räumen des Erdgeschosses oder des Untergeschosses tätig sind wird unverändert und anders als im Bereich der Wirtschaft mit 10% geschätzt, die Belegung der Arbeitsplätze mit durchschnittlich zwei Personen entspricht dem Verfahren im Bereich der Wirtschaft. Wenn wie im Bereich der Wirtschaft davon ausgegangen wird, dass 8% des Bundesgebietes als Radonvorsorgegebiet ausgewiesen werden, ergibt sich eine Gesamtzahl von 20.000 eventuell betroffener Arbeitsplätze. Wie im Bereich der Wirtschaft wird angenommen, dass 3% dieser Arbeitsplätze jährlich wesentlichen Änderungen unterworfen ist, d. h. 600 Arbeitsplätze pro Jahr. Die Berechnung erfolgt analog zu den Ausführungen zu § 127, Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Daraus resultiert Erfüllungsaufwand von 35,37 Euro im Einzelfall, insgesamt 21.000 Euro im Jahr.

Die Vorgabe unter Buchstabe b), nach der die Messergebnisse nicht nur fünf Jahre, sondern bis zur Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren sind, dürfte keinen in der Praxis nachweisbaren Erfüllungsaufwand verursachen.

Nummer 34, § 131a Aufgabe oder Änderung des Arbeitsplatzes

Die Mitteilungspflicht über die Aufgabe oder Änderung des Arbeitsplatzes führt zu einer Entlastung der Verwaltung, weil Nachfragen und ggf. Nachforschungen im Zusammenhang mit der Überwachung entfallen. Der entstehende Erfüllungsaufwand für die Entgegennahme der Unterlagen ist dem gegenüber zu vernachlässigen. Die Aufgabe von Arbeitsplätzen in der Verwaltung dürfte eher eine Ausnahme darstellen und wird hier nicht weiter berücksichtigt. Auch die Änderungen von Arbeitsplätzen in der Verwaltung fallen angesichts der insgesamt niedrigeren Betroffenheit dieses Bereichs nicht ins Gewicht.

Nummer 39, § 169 Bestimmung von Messstellen

Ähnlich wie unter Nummer 13 eröffnet die neu gefasste Verordnungsermächtigung unter Buchstabe b) die Möglichkeit, auf Verordnungsebene Regelungen vorzusehen, die es der

Verwaltung erlauben, ohne den „Umweg“ über das allgemeine Verwaltungsrecht die Bestimmung einer Messstelle mit Nebenbestimmungen zu versehen und die Bestimmung zu widerrufen. Dies könnte eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung bedeuten. Die Schaffung der Verordnungsermächtigung für derartige Regelungen hat jedoch noch keinen Einfluss auf einen eventuellen Erfüllungsaufwand.

Nummer 40, § 170 Strahlenschutzregister

Durch die Regelung wird dem Luftfahrt-Bundesamt und den in der Regelung genannten Landesbehörden eingeschränkter lesender Zugriff auf das Strahlenschutzregister ermöglicht. Der Aufwand für die Einführung einer geeigneten Schnittstelle beim Bundesamt für Strahlenschutz wird mit zwei Stunden (einmalig) einer qualifizierten Beratungskraft geschätzt; der Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Strahlenschutz beläuft sich einmalig auf ca. 100 Euro.

Für das Luftfahrt-Bundesamt und die in der Regelung genannten Landesbehörden ist die Einrichtung einer Schnittstelle nicht verpflichtend. Für diese Behörden reduziert sich der Erfüllungsaufwand, weil der Abgleich mit den im Strahlenschutzregister vorhandenen Daten erleichtert wird. Dem gegenüber ist der Aufwand für die Schaffung einer Schnittstelle zu vernachlässigen.

Nummer 41, § 171 Verordnungsermächtigung Strahlenpass

Durch die Neufassung der Verordnungsermächtigung soll es der Behörde insbesondere ermöglicht werden, einen vorhandenen Strahlenpass zu vernichten. Es handelt sich um eine Entlastung, deren konkrete Höhe sich nicht seriös beziffern lässt.

Nummer 42, § 172 Bestimmung von Sachverständigen, Verordnungsermächtigung

Ähnlich wie unter den Nummern 13 und 27 eröffnet die neu gefasste Verordnungsermächtigung die Möglichkeit, auf Verordnungsebene Regelungen vorzusehen, die es der Verwaltung erlauben, ohne den „Umweg“ über das allgemeine Verwaltungsrecht die Bestimmung eines Sachverständigen mit Nebenbestimmungen zu versehen und die Bestimmung zu widerrufen. Dies könnte eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung bedeuten. Die Schaffung der Verordnungsermächtigung für derartige Regelungen hat jedoch noch keinen Einfluss auf einen eventuellen Erfüllungsaufwand. (vgl. Nrn. 13 und 27)

Nummer 43, § 179 Anordnungsbefugnis

Der Erfüllungsaufwand lässt sich nicht seriös beziffern, da nicht ermittelbar ist, in welchem Umfang die zuständige Behörde von der ihr gewährten Anordnungsbefugnis Gebrauch machen wird.

Nummer 44, § 183 Kosten

Die unter Buchstabe c) dargestellte Änderung zeichnet die bestehende Praxis nach und hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Form von zusätzlichem Personalaufwand für die Erhebung von Kosten entsteht durch die unter Buchstabe d) dargestellte Änderung nicht, da die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bisher schon auf anderer Grundlage Kosten erhebt.

Nummer 45, § 185 Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz

Bei der unter Buchstabe a) dargestellten Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen des § 45; die bisher unter § 45 Absatz 1 Nummer 1 erfasste Regelung ist nunmehr unter § 45 Absatz 1 Nummer 7 dargestellt. Es entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand.

Die unter Buchstabe b) aufgeführte Änderung stellt die bisher geltende Regelung klar und hat keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

Nummer 46, § 186 Zuständigkeit des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Es handelt sich um eine Klarstellung, die keinen Erfüllungsaufwand nach sich zieht.

Nummer 47, § 193a Ausstattung der zuständigen Behörden

Die Einführung des neuen § 193a dient der Klarstellung hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom. Die materielle Umsetzung der Erfordernisse dieser Richtlinienvorgabe ist bereits nach geltender Rechtslage durch das deutsche Verwaltungs- und Haushaltsrecht gewährleistet. Mit der neuen Regelung wird dies zur transparenten Erfüllung der europarechtlichen Anforderungen nunmehr durch formelles Gesetz klaggestellt. Erfüllungsaufwand beim Bund oder den Ländern ist damit nicht verbunden.

Nummer 48, § 194 Bußgeldvorschriften

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden sind.

Nummer 50. § 208 Bauartzulassung

Wie im Bereich der Wirtschaft ist keine Änderung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten, zumal die Bestimmung nur vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit eingefügt wurde.

5. Weitere Kosten

Kostentatbestand für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe d und Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a)

Durch die mit der Änderung in Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe d zu schaffenden Kostentatbestände wird es der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zukünftig ermöglicht, auf Grundlage der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) Gebühren zu erheben. Der Gebührenrahmen ergibt sich künftig aus § 2 Absatz 2 Nummer 4 AtSKostV. Es ist mit durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Höhe von ca. 260.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Die Einnahmen decken die Ausgaben, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, und dienen auch der Deckung der Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren anfallen. Die Erhebung von Gebühren führt gleichzeitig zu Belastungen für diejenigen, die die jeweilige Amtshandlung veranlassen oder zu deren Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird.

Im Einzelnen:

Die Bauartzulassung von Störstrahlern nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes und die Bauartzulassung von Vorrichtungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 des Strahlenschutzgesetzes wurde erst mit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes am 31. Dezember 2018 von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt übernommen. Eine Schätzung der zukünftigen Entwicklung der Antragszahlen ist nur schwer möglich. Im Jahr

2019 sind insgesamt 38 Anträge auf Bauartzulassung gestellt worden. Darunter waren sechs Anträge auf Bauartzulassung eines Störstrahlers und jeweils 16 Anträge auf Bauartzulassung eines Röntgenstrahlers bzw. Vollschutzgerätes. Für die Bauartzulassung dieser Vorrichtungen kommen Gebühren in Höhe von ca. 240.000 Euro in Betracht. Dabei entfallen ca. 26.000 Euro auf die Zulassung von Störstrahlern und jeweils ca. 107.000 Euro auf die Bauartzulassung von Röntgenstrahlern und Vollschutzgeräten. Die Bauartzulassung der übrigen Vorrichtungen kann bei der Berechnung der Durchschnittsgebühren unberücksichtigt bleiben, da hier kaum mit Anträgen zu rechnen ist. Unter Zugrundelegung der in 2019 gestellten Anträge ist mit durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die Bauartzulassung von Störstrahlern und anderen Vorrichtungen in Höhe von ca. 200.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Messstellen für die externe Exposition werden voraussichtlich Gebühren in Höhe von ca. 64.000 Euro jährlich erhoben werden. Derzeit existieren vier Messstellen für die externe Exposition. Diese nehmen einmal jährlich an Vergleichsmessungen teil, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt werden. Die Vergleichsmessungen werden durchgeführt für Dosimeter für Beta-Strahlung, Neutronen-Strahlungen und Photonen-Strahlung. Für die Vergleichsmessungen für Dosimeter für Beta-Strahlung fallen Gebühren in Höhe von ca. 20.000 Euro an, für Dosimeter für Neutronen-Strahlung in Höhe von ca. 17.000 Euro und für Dosimeter für Photonen-Strahlung in Höhe von ca. 27.000 Euro.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind weder Auswirkungen der Regelungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherebene zu erwarten, noch ist von gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen auszugehen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt für die im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht in Betracht.

Das Strahlenschutzgesetz enthält Regelungen zu Evaluierung; ergänzender Evaluierungsvorgaben zu den in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen bedarf es nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des Strahlenschutzgesetzes an weitere Änderungen, die durch Artikel 1 vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des Wortes „Photonengrenzenergie“ dient der Korrektur. Eine „Photonengrenzenergie“ existiert weder bei Plasmaanlagen noch bei Laseranlagen und kann daher in diesen Fällen nicht angegeben werden. Entscheidendes Kriterium ist die Höhe der Photonenenergie. Daher ist eine Korrektur des Begriffs zu „Photonenenergie“ erforderlich. Durch die Korrektur wird zudem klar, dass es sich auch nicht um eine „Teilchengrenzenergie“ handelt, was sich aus der jetzigen Formulierung des Satzes ergeben würde.

Die Ergänzung des Wortes „Laseranlagen“ dient der Klarstellung. Dabei hat die Verwendung des Begriffs „Laseranlage“ seinen Grund in der strahlenschutzrechtlichen Einordnung als Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung und dient der Abgrenzung zu Laserbegriffen aus anderen Rechtsgebieten. Die Laseranlagen waren auch nach der bisherigen

Fassung des § 5 Absatz 2 StrlSchG von der Definition der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung erfasst. Im Zuge der Einführung eines Anzeigetatbestandes für Laseranlagen (vgl. insbesondere Änderung unter Nummer 6) werden diese nunmehr aus Klarstellungsgründen auch ausdrücklich in den Wortlaut der Definition aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des Verweises dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Einführung der Begriffsbestimmung dient der besseren Abgrenzbarkeit des Anwendungsbereichs der strahlenschutzrechtlichen Regelungen zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe (§§ 27 ff StrlSchG) vom Anwendungsbereich anderer Genehmigungstatbestände des Atom- oder Strahlenschutzrechts im Zusammenhang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die auch Vorgänge der Ortsveränderung einschließlich zeitweiliger Aufenthalte umfassen können. So ergibt sich aus der Begriffsbestimmung etwa, dass das Anbringen oder das Entfernen der Ladungssicherung, das Be- und Entladen sowie das händische Transportieren des sonstigen radioaktiven Stoffes durch den Fahrzeugführer bzw. die Begleitperson grundsätzlich zur Beförderung im Sinne des Strahlenschutzgesetzes gehören, soweit diese Handlungen nicht von einer Genehmigung nach §§ 6, 7, 9 oder 9b AtG oder § 12 StrlSchG erfasst sind. Nicht zur Beförderung gehören demgegenüber alle Vorgänge der Ortsveränderung radioaktiver Stoffe, die ausschließlich auf nicht öffentlichen oder der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Verkehrswegen, z.B. innerhalb eines abgeschlossenen Betriebsgeländes, erfolgen; diese Vorgänge der Ortsveränderung müssen von der jeweiligen Genehmigung nach §§ 6, 7, 9, oder 9b AtG oder § 12 StrlSchG abgedeckt sein.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Definition der umschlossenen radioaktiven Stoffe in § 5 Abs. 35 des Strahlenschutzgesetzes wurde aus § 3 Abs. 2 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Strahlenschutzverordnung von 2001 übernommen und um das Merkmal „nicht zerstörungsfrei zu öffnenden“ ergänzt. § 5 Abs. 35 StrlSchG setzt darüber hinaus Art. 4 Nummer 77 der Richtlinie 2013/59/Euratom um. Die Ergänzung diene der Klarstellung, dass radioaktive Strahlenquellen im Sinne von Art. 4 Nummer 77 der Richtlinie 2013/59/Euratom, d.h. radioaktive Stoffe, die aufgrund ihrer Radioaktivität genutzt werden, keine umschlossenen radioaktiven Stoffe sind, wenn sie sich in einer zwar dichten, aber nicht verschweißten, sondern (nur) verschraubten oder gedichteten Umhüllung befinden. Die Ergänzung könnte jedoch so ausgelegt werden, dass generell ein radioaktiver Stoff, der nicht von einer nicht zerstörungsfrei zu öffnenden Hülle umschlossen wäre, als offener radioaktiver Stoff betrachtet würde. Das beträfe auch radioaktive Reststoffe und radioaktive Abfälle in Transport- und Lagerbehältern und hätte u. a. Auswirkungen auf die bei Umgangsgenehmigungen festzusetzende Regeldeckungssumme nach Anlage 2 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV), insbesondere bei den anhängigen Verfahren zur Genehmigung von Zwischenlagern an AKW-Standorten, auf den Ablauf von Stilllegung und Abbau und den Vollzug der Freigaberegelungen.

Radioaktive Stoffe in dichten und festen Transport- oder Lagerbehältern zählten nach § 3 Abs. 2 Nummer 29 Buchstabe b der Strahlenschutzverordnung von 2001 zu den umschlossenen radioaktiven Stoffen, auch wenn sie zerstörungsfrei zu öffnen waren. Mit der Ergänzung in § 5 Abs. 35 StrlSchG sollte keine Änderung dieser Einordnung verbunden sein. Zur Klarstellung sind daher in § 5 Abs. 35 des Strahlenschutzgesetzes die Wörter „nicht zerstörungsfrei zu öffnenden“ zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Ergänzung ist notwendig zur Klarstellung, dass radioaktive Strahlenquellen im Sinne von Art. 4 Nummer 77 der Richtlinie 2013/59/Euratom, d.h. radioaktive Stoffe, die aufgrund ihrer Radioaktivität genutzt werden, keine umschlossenen radioaktiven Stoffe sind, wenn

sie sich in einer zwar dichten, aber nicht verschweißten, sondern (nur) verschraubten oder gedichteten Umhüllung befinden.

Zu Nummer 3

Die Korrektur dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 4

Die Änderung greift die Regelung des § 11 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung (StrlSchV a.F.) für die wesentliche Änderung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen auf und dient insbesondere der Anpassung der Genehmigung bei wesentlichen Änderungen, die noch während der Errichtungsphase vorgenommen werden sollen. Zwar wurde zum Zweck der Fortführung der Regelung des § 11 Absatz 2 StrlSchV a.F. die Regelung des § 12 Absatz 2 StrlSchG in das Strahlenschutzgesetz aufgenommen, die ausdrückliche Formulierung bezieht sich allerdings nur auf die wesentliche Änderung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung (wesentliche Änderungen der fertig errichteten Anlage eingeschlossen) und deckt somit nur einen Teil der alten Regelung ab. Zur Klarstellung, dass sich an der früheren Rechtslage nichts geändert hat, ist daher die Ergänzung in § 10 StrlSchG erforderlich.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 6

Mit dieser Regelung werden neue anzeigepflichtige Tatbestände für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung geschaffen. Anlass für die Schaffung gab der technische Fortschritt bei speziellen Laseranlagen, sog. Ultrakurzpulslasern (UKP-Laser), deren industrieller Einsatz stark zunimmt.

Laser sind Strahlungsquellen für scharf gebündelte, kohärente, mono-chromatische Strahlung im sichtbaren und den angrenzenden Bereichen des elektromagnetischen Spektrums. Unter UKP-Laser versteht man Laser, die gepulste Laserstrahlung mit Pulsdauern kürzer als einige Picosekunden (10^{-12} s) erzeugen. Der Begriff umfasst eine große Vielzahl von Lasern und Anwendungsgebieten.

Elektromagnetische Strahlung mit derart geringer Frequenz (sichtbares Licht) kann zum einen nicht tief in Materie eindringen und hat zudem auch nicht genügend Energie für eine direkte Ionisation. Die Laserstrahlung selbst gehört daher nicht zur ionisierenden Strahlung. Dennoch können durch UKP-Laser aufgrund der Pulsung und der weiteren lasertypischen Eigenschaften sehr hohe Energie- bzw. Leistungsdichten erzeugt werden, die bei der Wechselwirkung mit Materie zu einer Ionisation und der Erzeugung ionisierender Strahlung, insbesondere Röntgenstrahlung führen können.

Die dabei auftretende Strahlung kann erhebliche Werte der Ortsdosisleistung erreichen und ist daher aus Strahlenschutzgesichtspunkten relevant.

Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom hinsichtlich einer abgestuften Vorgehensweise bei der regulatorischen Kontrolle sollen Anlagen mit geringerem Gefährdungspotential und einem hohen Sicherheitsstandard dann im Rahmen eines Anzeigeverfahrens in Betrieb genommen werden können, wenn ein Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage unangemessen bzw. unverhältnismäßig erscheint.

Dies trifft auf die zukünftig von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 StrlSchG erfassten Laseranlagen und bauartzugelassenen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zu. Als Kriterium für das begrenzte Gefährdungspotenzial von UKP-Lasern kann einerseits die Dosisleistung der erzeugten Strahlung und andererseits das im Rahmen eines Bauartzulassungsverfahrens festgelegte Schutzniveau herangezogen werden.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sind nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG genehmigungsbedürftig, wenn nicht eine Anzeige nach § 17 StrlSchG ausreichend ist.

Da Anzeigen nach der bisherigen Fassung des § 17 Absatz 1 StrlSchG nur für bestimmte Plasmaanlagen und Ionenbeschleuniger vorgesehen waren, bedurfte der Betrieb von Laseranlagen, die geeignet sind, Teilchen- oder Photonenstrahlung mit einer Teilchen- oder Photonenenergie von mindestens 5 Kiloelektronenvolt zu erzeugen, als Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Sinne des § 5 Absatz 2 StrlSchG nach bisheriger Rechtslage stets einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG (von den Fällen des § 7 i.V.m. Anlage 3 Teil C Nummer 2 StrlSchV abgesehen). Im Hinblick auf das geringe Gefährdungspotential von Laseranlagen, bei deren Betrieb die Ortsdosisleistung von 10 Mikrosievert durch Stunde im Abstand von 0,1 Metern von der berührbaren Oberfläche nicht überschritten wird, sind die erhöhten Anforderungen eines Genehmigungsverfahrens jedoch nicht angemessen. Daher wird zur Erleichterung des Verfahrens der behördlichen Vorabkontrolle durch Ergänzung einer neuen Nummer 3 § in § 17 Absatz 1 StrlSchG ein Anzeigetatbestand für diese Laseranlagen geschaffen.

Mit der neuen Nummer 4 unter § 17 Absatz 1 StrlSchG wird zudem ein Anzeigetatbestand für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung geschaffen, die eine Bauartzulassung nach dem ebenfalls mit diesem Gesetz neu geschaffenen § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG (vgl. Änderung unter Nummer 14 Buchstabe c) haben. Liegt für eine Anlage eine solche Bauartzulassung vor, so ist über das Verfahren der Bauartzulassung ein Schutzniveau gewährleistet, das ein Genehmigungsverfahren für den Betrieb der Anlage entbehrlich macht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine Anzeige ist für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nur im Rahmen technischer Anwendungen geboten. Dies war im Hinblick auf Plasmaanlagen und Ionenbeschleuniger bereits in den Vorgängervorschriften früherer Strahlenschutzverordnungen so intendiert und wird nunmehr ausdrücklich klargestellt. Entsprechendes soll auch für die von den neu eingeführten Anzeigetatbeständen erfassten Laseranlagen und bauartzugelassenen Anlagen gelten. Damit bleibt der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung stets genehmigungsbedürftig nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG, wenn er im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen steht; die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 14 StrlSchG müssen erfüllt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird ein Verweis eingefügt, der der Abgrenzung zu den abweichenden Anforderungen für die bauartzugelassenen Anlagen (vgl. dazu unter Buchstabe c) dient.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der Vorgabe für Plasmaanlagen und Ionenbeschleuniger nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StrlSchG ist bei einer Anzeige nach dem neuen § 17 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG ebenfalls der Nachweis erforderlich, dass die Laseranlage den Anforderungen des Absatz 1 entspricht. Daher wird der Verweis in § 17 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG durch die Änderung entsprechend ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit

Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein muss.

Zu Buchstabe c

Über das Verfahren zur Bauartzulassung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach dem neu eingeführten § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG (vgl. dazu unter Nummer 14 Buchstabe c) wird sichergestellt, dass die Anlage ein besonders hohes Schutzniveau einhält, das einen genehmigungsfreien Betrieb ohne Beaufsichtigung durch eine Person erlaubt, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Daher ist es bei der Anzeige des Betriebs einer nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG bauartzugelassenen Anlage nach dem neuen § 17 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG ausreichend, dass der Anzeige der Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 StrlSchG sowie das Ergebnis der Qualitätskontrolle nach § 24 Nummer 2 StrlSchV (Stückprüfung) beigelegt wird. Diese Regelung entspricht den Anforderungen der Anzeige für Röntgeneinrichtungen nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchG einschließlich der durch Änderungsbefehl Nummer 8 Buchstabe c dieses Gesetzes eingefügten Ergänzung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 3 unter Buchstabe c.

Zu Nummer 7

Korrespondierend zu der Einführung der neuen Anzeigetatbestände in § 17 StrlSchG unter Nummer 6 bedarf es der Erweiterung der Vorgaben zur Prüfung der Anzeige durch die zuständige Behörde sowie der Grundlagen zur Untersagung des nach den neuen Tatbeständen angezeigten Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung in § 18 StrlSchG.

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 3 unter Nummer 6 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Da die Untersagungsgründe des § 18 Absatz 3 StrlSchG nicht für den neu eingeführten Anzeigetatbestand des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG gelten, wird zur Konkretisierung der Verweis auf die Anzeigetatbestände nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StrlSchG eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein muss.

Zu Buchstabe c

Der neu eingeführte Absatz regelt, wann die zuständige Behörde im Falle des neu geschaffenen Anzeigetatbestandes nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG den angezeigten Betrieb untersagen darf.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die bisherige Formulierung des § 19 Absatz 2 Nummer 6 StrlSchG ist missverständlich gewesen; die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Bereits mit der ursprünglichen Regelung des § 19 Absatz 2 Nummer 6 StrlSchG sollte die Genehmigungspflicht für solche Röntgeneinrichtungen eingeführt werden, die nicht ortsfest, insbesondere etwa als Vorfüh- und Leihgeräte stationär in verschiedenen Röntgenräumen im ganzen Bundesgebiet eingesetzt werden. Anknüpfungspunkt für die Erforderlichkeit einer Genehmigung dieser Röntgeneinrichtungen ist insoweit, dass der Betreiber zum Zeitpunkt des vor dem Betrieb notwendigen Zulassungsverfahrens den späteren Ort bzw. die späteren Orte des Betriebs (noch) nicht benennen kann, so dass ein Sachverständiger keinen konkreten Röntgenraum in seine Prüfung einbeziehen könnte. Da dies jedoch notwendiger Inhalt des einer Anzeige nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 beizufügenden Prüfberichts ist, wäre es dem Betreiber der Röntgeneinrichtung nicht möglich, die Anzeigevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung zu erfüllen. Für eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG ist die Angabe eines konkreten Röntgenraums hingegen nicht notwendig.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein muss.

Zu Buchstabe c

Der nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchG geforderte Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 StrlSchG für die Bauart der Röntgeneinrichtung ist für die Überprüfung des angezeigten Betriebs eines Vollschutzgerätes nicht ausreichend. Die Angaben im Zulassungsschein enthalten nur die allgemeinen Aussagen über den bauartzugelassenen Gerätetyp. Die zuständige Behörde benötigt jedoch auch Informationen darüber, ob das konkrete Einzelgerät, dessen Betrieb angezeigt wurde, den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht (Stückprüfung). Aus diesem Grunde war es bisher schon gängige Praxis, dass der Anzeige der Nachweis über das Ergebnis der Qualitätskontrolle nach § 24 Nummer 2 StrlSchV beigefügt wird. Durch die Ergänzung des § 19 Absatz 4 StrlSchV wird dies nunmehr auch ausdrücklich vorgesehen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Per-

son oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein muss.

Zu Buchstabe b

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung unter Nummer 8 Buchstabe c. Zudem wird die Vorschrift aus redaktionellen Gründen in zwei Nummern aufgeteilt.

Zu Nummer 10

Diese rein redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die unter Nummer 2 Buchstabe b eingeführte Definition.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein muss.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 12

Bei der Anpassung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 45 Absatz 1 (Änderungsbefehl Nummer 14).

Zu Nummer 13

Die Änderung dient der Regelung dessen, was bereits bei der Erarbeitung des Strahlenschutzgesetzes Wille des Gesetzgebers war (BT-Drs. 18/11241, Begründung zu Artikel 1 § 41 Absatz 3 Nummer 2), jedoch versehentlich im Zuge der Neufassung der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Herstellung von Arzneimitteln nicht in der Regelung abgebildet wurde. Die Voraussetzung des § 41 Absatz 3 Nummer 2 – die Einhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 1 Nummer 10 festgelegten Freigrenzen der Aktivität oder der spezifischen Aktivität in dem hergestellten Arzneimittel – ist auf radioaktive Arzneimittel nicht anwendbar. Die in den §§ 40 und 41 enthaltenen Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit bei der Herstellung oder Aktivierung der dort genannten Produkte dienen dem Verbraucherschutz bei der Verwendung dieser Produkte. Die Verwendung der hergestellten oder aktivierten Produkte bedarf nach § 5 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV in Verbindung mit Anlage 3 Teil B Nummer 7 StrlSchV keiner weiteren strahlenschutzrechtlichen Genehmigung.

Dies ist anders bei radioaktiven Arzneimitteln im Sinne des § 4 Absatz 8 AMG. Ihre Verwendung unterliegt grundsätzlich einer Umgangsgenehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG, und für diese ist – wie auch schon nach früherer Rechtslage - insbesondere die spezielle Freigrenze nach § 5 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV in Verbindung mit Anlage 3 Teil A der neuen StrlSchV einschlägig.

Zu Nummer 14

Durch die hiesigen Änderungen wird die bisher unter § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG gegebene Möglichkeit der Bauartzulassung für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung durch einen Bauartzulassungstatbestand für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung als Vollschutzanlagen ersetzt.

Eine Bauartzulassung ermöglicht, dass bestimmte Vorrichtungen, die besonders hohen strahlenschutztechnischen Anforderungen genügen, unter einer geringeren regulatorischen Kontrolle verwendet werden dürfen, also entweder genehmigungsfrei oder sogar genehmigungs- und anzeigefrei. Voraussetzung hierfür ist die Bauartprüfung, in der die technischen Voraussetzungen detailliert nachgewiesen und behördlich geprüft werden müssen. Die Verwendung bauartzugelassener Vorrichtungen entlastet nicht nur den Betreiber, der kein Genehmigungs- und/oder Anzeigeverfahren durchlaufen muss, sondern stellt wegen der strengen technischen Prüfung auch einen Gewinn für den Strahlenschutz dar.

Nach bisherigem Recht gab es mit § 45 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 StrlSchG die Möglichkeit, die Bauart einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung zuzulassen, wenn Strahlenschutz und Sicherheit der Anlage eine genehmigungs- und anzeigefreie Verwendung erlaubten, wobei sich dies insbesondere aus den technischen Anforderungen nach § 17 StrlSchV ergab. Die Anforderungen an Strahlenschutz und Sicherheit der Anlage waren also so hoch, dass es vertretbar schien, bei deren Einhaltung auf eine strahlenschutzrechtliche Kontrolle des Betriebs einer solchen Anlage zu verzichten.

Allerdings können Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die die Anforderungen an die Ortsdosisleistung von 1 µSv/h in 10 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche gemäß § 17 StrlSchV und damit grundsätzlich die technischen Voraussetzungen für die bisherige Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 StrlSchG erfüllen, trotzdem ein erhöhtes Risikopotential haben, z.B. durch eine hohe Dosisleistung im Inneren der Anlage oder eine sich aufbauende Aktivierung. Damit der Strahlenschutz und die Sicherheit der Anlage eine genehmigungs- und anzeigefreie Verwendung zulassen, müssen die technischen Voraussetzungen des § 17 StrlSchV zudem über die gesamte Lebensdauer sichergestellt sein – allein durch die technische Ausgestaltung und ohne weitere Anforderungen, wie z. B. eine wiederkehrende Prüfung durch einen Sachverständigen, die im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Kontrolle nach § 88 StrlSchV vorgeschrieben ist, ist dies in der Praxis nur schwer zu gewährleisten. Dementsprechend hatte die Bauartzulassung für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 StrlSchG auch keine praktische Relevanz; es gab in der Vergangenheit noch keine erteilte Bauartzulassung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG.

Vor diesem Hintergrund wird an Stelle der bisherigen Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 StrlSchG, die zur gänzlichen Genehmigungs- und Anzeigefreiheit des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung führte, mit § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG nunmehr ein Tatbestand zur Bauartzulassung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung als sogenannte Vollschutzanlage eingeführt, die zwar ebenfalls die Genehmigungs-, nicht aber die Anzeigefreiheit zur Folge hat. Dies ermöglicht es, die technischen Anforderungen an die Bauartzulassung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung etwas erreichbarer auszugestalten. Auf der anderen Seite muss das Schutzniveau der Bauart für eine Zulassung als Vollschutzanlage jedoch so hoch sein, dass es den Betrieb der Anlage ohne Beaufsichtigung durch eine Person, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, erlaubt. Denn der für derart bauartzugelassene Anlagen neu geschaffene Anzeigetatbestand stellt nur verhältnismäßig wenige Anforderungen an die Anzeige (neuer § 17 Absatz 3 StrlSchG, vgl. Änderung unter Nummer 4 Buchstabe c). Damit führt die Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG zu einem vereinfachten Verwaltungsverfahren für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, der ohne die Bauartzulassung ein Anzeigeverfahren nach § 17 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder der neu eingeführten Nummer 3 StrlSchG oder gar ein Genehmigungsverfahren nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG erfordern würde.

Durch die Schaffung der Bauartzulassung nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG wird schließlich auch Konsistenz hinsichtlich des Sicherheitsniveaus und der Bezeichnung „Vollschutz“ in Bezug auf die als Vollschutzgeräte nach § 45 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG bauartzugelassenen Röntgeneinrichtungen erreicht, die ebenfalls zu erleichterten Anzeigevoraussetzungen führen.

Die strahlenschutztechnischen Anforderungen für die Bauartzulassung werden – wie für die übrigen Bauartzulassungen auch – auf Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 49 Nummer 1 StrlSchG in der Strahlenschutzverordnung geregelt.

Zu Nummer 15

Bei den Anpassungen handelt es sich um Folgeänderungen zu der Änderung des § 45 Absatz 1 (Änderungsbefehl Nummer 14).

Zu Nummer 16

Bei der Anpassung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 45 Absatz 1 (Änderungsbefehl Nummer 14).

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a und b

Bereits in § 103 der Strahlenschutzverordnung von 2001 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung war, obgleich es noch keine Pflicht zur Anzeige des Betriebs eines Luftfahrzeugs gab, eine Überwachung des fliegenden Personals vorgesehen, wenn die effektive Dosis, die das fliegende Personal durch kosmische Strahlung während des Fluges einschließlich der Beförderungszeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 6. April 2009 (BAnz. S. 1327) erhielt, 1 Millisievert im Kalenderjahr überschreiten konnte. Die in Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom geschaffene Anzeigepflicht des § 50 StrlSchG umfasst sowohl diese sowie weitere hinzugekommene Fälle (vgl. Begründung zu § 50 StrlSchG, BT-Drs.18/11241, S.295); das Schutzniveau wurde mit dem neuen Recht in keiner Weise abgesenkt. Dies wird nunmehr durch die Ergänzung auch ausdrücklich klargestellt. Der Ausdruck „für die Positionierung aufgewendete Zeit“ ist dabei bedeutungsgleich mit dem in § 103 StrlSchV a.F. verwendeten Begriff „Beförderungszeit“.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein muss.

Zu Nummer 18

Um eine effektive Aufsicht und Durchsetzung des Strahlenschutzes zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden über die gesamte Dauer des Betriebs die Möglichkeit haben, sich der Richtigkeit der Abschätzung bzw. der daraufhin unternommenen oder unterlassenen Anzeige zu versichern. Aus diesem Grunde bedarf es der Aufnahme einer Aufzeichnungs- und Vorlagepflicht in den § 55 StrlSchG.

Zu Nummer 19

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 11 Buchstabe a) der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein muss.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 59 Absatz 1 Satz 3 entspricht inhaltlich derjenigen unter Nummer 18 erfolgten Ergänzung; die dortige Begründung gilt entsprechend für externe Tätigkeiten nach § 59 StrlSchG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient wie die entsprechenden Änderungen (vgl. unter anderem Änderungen unter Nummer 19) der Schließung einer Regelungslücke. Da nach § 69 Absatz 2 StrlSchG ausdrücklich auch rechtsfähige Personengesellschaften Strahlenschutzverantwortliche sein können, müssen diese auch von den die Zuverlässigkeit betreffenden Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen umfasst sein. Soweit hingegen der Antragsteller (und damit Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des § 69 Absatz 1 StrlSchG) keine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, sondern eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so kann diese Personenvereinigung als solche mangels Rechtsfähigkeit ohnehin kein Antragsteller sein, sondern nur jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person, die als solche bereits über die erste Alternative der Regelung zuverlässig sein muss.

Zu Nummer 21

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, die der Anpassung an vergleichbare Formulierungen im Strahlenschutzgesetz, etwa in den Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen oder dem § 69 StrlSchG, dient. Anders als in § 69 Absatz 2 StrlSchG (vgl. Begründung zu Änderungsbefehl Nummer 23) muss in § 66 StrlSchG auch auf die nicht rechtsfähige Personenvereinigung Bezug genommen werden, da der § 44 StrlSchV nur für Konstellationen gilt, in denen es einen Strahlenschutzverantwortlichen gibt, was jedoch im Zusammenhang mit den Rückstandsregelungen, auf die sich § 66 StrlSchG bezieht, nicht der Fall ist. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Anpassung nicht verbunden.

Zu Nummer 22

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur (vgl. § 10a Absatz 4 AtG).

Zu Nummer 23

Die Änderungen dienen der Anpassung an die übliche Terminologie im Zusammenhang mit Personengesellschaften – allgemein sowie im Rahmen der Genehmigungs- und Anzeigevoraussetzungen des Strahlenschutzgesetzes – und gleichzeitig der Klarstellung gegenüber der bislang missverständlichen Formulierung bei einer Mehrzahl von vertretungsberechtigten Personen eines Strahlenschutzverantwortlichen. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Anpassung nicht verbunden.

§ 69 StrlSchG legt die Grundsätze für den Strahlenschutzverantwortlichen fest: Absatz 1 listet die Tatbestände auf, die die Eigenschaft als Strahlenschutzverantwortlicher auslösen, während Absatz 2 Regelungen für den Fall trifft, dass der Strahlenschutzverantwortliche

keine natürliche Person ist. So sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass, wenn eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft Strahlenschutzverantwortlicher ist, die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechnigte Person die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Gibt es nicht nur eine zur Vertretung berechnigte Person, sondern wird eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft organschaftlich, also durch mehrere Personen vertreten, sieht Satz 2 in seiner bisherigen ersten Alternative – die infolge der Änderung nunmehr die einzige Alternative darstellt – vor, dass der zuständigen Behörde mitzuteilen ist, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies ist notwendig, damit die Verantwortlichkeit für außenstehende Dritte klar zuzuordnen ist und die Aufsichtsbehörde somit einen eindeutigen Ansprechpartner auf Seiten des Strahlenschutzverantwortlichen hat. Demgegenüber ist die bisherige zweite Alternative des Satzes 2, wonach eine Mitteilungspflicht auch greifen würde, wenn bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechnigte Personen vorhanden sind, in dem Regelungszusammenhang des § 69 StrlSchG nicht nur überflüssig, sondern auch missverständlich. Denn eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung als solche kann kein Strahlenschutzverantwortlicher sein; vielmehr bedarf jedes einzelne Mitglied der Personenvereinigung einer eigenen Genehmigung oder Anzeige und ist damit selbst Strahlenschutzverantwortlicher – der Anwendungsbereich des Absatzes 2 ist also gar nicht eröffnet. Zwar besteht auch bzw. insbesondere in diesen Konstellationen mit mehreren Strahlenschutzverantwortlichen das Bedürfnis nach einer klaren Aufgabenabgrenzung und einer entsprechenden Mitteilungspflicht an die Behörde; genau diesem Zweck dient jedoch die Regelung des § 44 StrlSchV. Daher waren die überflüssigen Satzteile des § 69 Absatz 2 StrlSchG zu streichen.

Zu Nummer 24

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

Zu Nummer 25

Die Verordnungsermächtigung in § 74 Absatz 4 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes bedurfte der Ergänzung, da es sich in der Praxis herausgestellt hat, dass in einigen Fällen der Bedarf besteht, Kursanerkennungen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Um der zuständigen Behörde dort, wo es erforderlich ist, die Möglichkeit zu eröffnen, die Anerkennung eines Kurses mit Nebenbestimmungen zu versehen, ist zunächst die Ergänzung der Verordnungsermächtigung erforderlich, um darauf aufbauend eine entsprechende Regelung auf Verordnungsebene vorsehen zu können. Zudem kann es angebracht sein, eine Kursanerkennung zu widerrufen. Um ggf. eine an die Belange des Strahlenschutzes angepasste Widerrufsregelung auf Verordnungsebene schaffen zu können, bedarf es an dieser Stelle zunächst der Ergänzung der Verordnungsermächtigung.

Sollten Kursanerkennungen bundesweite Geltung erlangen, wäre nicht auszuschließen, dass die Stelle, die die Aufsicht über diejenigen Personen führt, die die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz erwerben oder aktualisieren müssen, keine Kenntnis davon erlangt, welcher Kursanbieter in ihrem Zuständigkeitsbereich Kurse zum Erwerb oder zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz veranstaltet. Daher kann es sinnvoll sein, Regelungen vorzusehen, die den Kursanbieter verpflichten, in solchen Fällen den jeweils zuständigen Stellen mitzuteilen, dass er Strahlenschutzkurse in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen veranstaltet. Hierfür bedarf es zunächst einer entsprechenden Ermächtigung auf Gesetzesesebene.

Zu Nummer 26

Die Änderung dient der klarstellenden Anpassung an den Wortlaut des Gesetzes im Übrigen (§ 79 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 8 sowie § 79 Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 Buchstabe a StrlSchG).

Zu Nummer 27

Die Änderung dient der notwendigen Vervollständigung und Anpassung an die Regelung des § 83 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG, wonach die rechtfertigende Indikation von einem Arzt oder einem Zahnarzt gestellt werden kann.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die nun gestrichene Regelung bezweckte die Fortführung des § 81 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV a.F. (StrlSchV von 2001 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung) und sollte unter Einbeziehung der früher der Röntgenverordnung unterfallenden Untersuchungen fortan für den gesamten Anwendungsbereich der diagnostischen Referenzwerte (DRW) gelten.

Das Grundprinzip der DRW (§ 125 StrlSchV) als Richtschnur für den Strahlenschutz ist, dass es sich bei diesen jeweils um einen auf Standardphantome oder auf Patientengruppen bezogenen Wert für einen Untersuchungstyp handelt; dementsprechend wird dessen Einhaltung nur in Bezug auf ein Kollektiv von mindestens zehn untersuchten Personen geprüft. So ist bei der Prüfung der Einhaltung eines DRW über eine bestimmte Anzahl gleicher Anwendungen zu mitteln; der Mittelwert darf den DRW nicht überschreiten. An diesem Prinzip sollte das Strahlenschutzgesetz nichts ändern; die bisherige Formulierung des § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StrlSchG erweckte demgegenüber fälschlicherweise den Eindruck, dass die Begründung einer Überschreitung eines DRW im Hinblick auf eine einzelne Untersuchung erfolgen müsse. Daher ist eine Klarstellung erforderlich, die durch die Streichung in Kombination mit der Änderung unter Buchstabe b erreicht wird.

Damit eine auf eine Mehrzahl gleichartiger Anwendungen bezogene Überschreitung eines DRW nachvollziehbar begründet werden kann, wie zukünftig durch die Änderung unter Buchstabe b gefordert, ist es jedoch erforderlich, dass aus den zu jeder Untersuchung anzufertigenden Aufzeichnungen zur Exposition nach § 85 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a StrlSchG, ggf. auch im Zusammenspiel mit den Aufzeichnungen zur rechtfertigenden Indikation nach § 85 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StrlSchG, eindeutig hervorgeht, welche Umstände dieses Einzelfalls dazu beigetragen haben können, dass der über mehrere Anwendungen gemittelte Wert den DRW überschreitet.

Zu Buchstabe b

Nach der unter Buchstabe a erfolgten Streichung der missverständlichen Regelung des § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StrlSchG im Hinblick auf die Begründung der Überschreitung diagnostischer Referenzwerte (DRW) dient der neue eingefügte Absatz der Fortführung des § 81 Absatz 2 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung von 2001 (in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung). Durch Einbeziehung der früher der Röntgenverordnung unterfallenden Untersuchungen gilt die Pflicht zur Aufzeichnung bzw. Begründung fortan für den gesamten Anwendungsbereich der diagnostischen Referenzwerte. Ausführungen zum Grundprinzip der DRW finden sich in der Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist erforderlich, weil zuvor versehentlich der Strahlenschutzbeauftragte adressiert wurde; richtiger Normadressat des § 85 Absatz 2 ist jedoch der Strahlenschutzverantwortliche. Im Übrigen wird die Formulierung an die übrige Systematik angepasst und klargestellt, dass der Strahlenschutzverantwortliche für die Einhaltung der in dem Absatz genannten Pflichten „zu sorgen“ hat. Damit wird verdeutlicht, dass die Verantwortung zwar beim Strahlenschutzverantwortlichen liegt, die Aufgabe jedoch gemäß § 69 Absatz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG grundsätzlich auch durch den Strahlenschutzbeauftragten wahrgenommen werden kann.

Zu Nummer 29

Bei der fehlenden Einbeziehung der Nummer 11 in dem Verweis in § 89 Satz 1 Nummer 12 StrlSchG handelt es sich um ein redaktionelles Versehen; die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 30

Durch die Änderung soll den für die Ausweisung der Gebiete nach § 121 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG (sog. Radonvorsorgegebiete) zuständigen Ländern mehr Flexibilität bei der Überprüfung der Ausweisung eingeräumt werden. Hat ein Land vor Ablauf von zehn Jahren nach der Ausweisung wesentlich neue Erkenntnisse zum Radonvorkommen in einem Gebiet, so ist es sachgerecht, die Ausweisung bereits vor Ablauf dieser Frist anzupassen.

Zu Nummer 31

Nach § 123 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG besteht die Pflicht, bei der Errichtung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Zur Erfüllung dieser Pflicht enthält § 123 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG eine Fiktionsregelung: Bei Einhaltung der in Nummer 1 und ggf. Nummer 2 genannten Vorgaben gilt die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt; die Maßnahmen nach Nummer 1 sowie nach Nummer 2 in Verbindung mit § 154 StrlSchV gelten als geeignet im Sinne des Satzes 1. Die Fiktionswirkung bietet dem Bauherrn einen einfachen und verlässlichen Weg, seiner Pflicht nach § 123 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG nachzukommen. Daneben ergab sich jedoch bereits aus der bisherigen Systematik des § 123 Absatz 1 StrlSchG, dass die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 auch auf andere Weise möglich ist, wenn die Maßnahmen gleichermaßen geeignet sind, den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Durch die vorgesehene Ergänzung des Satzes 3 wird dies nunmehr auch ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist erforderlich, um den Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen auch im Falle von Änderungen des Arbeitsplatzes sicherzustellen, die dazu führen können, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft über dem Referenzwert nach § 126 liegt, und damit die Umsetzung des Artikels 54 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom inhaltlich umfassend zu gewährleisten. Änderungen, die dazu führen können, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft den Referenzwert nach § 126 überschreitet, können beispielsweise bauliche Eingriffe in die Gebäudestruktur, energetische Sanierungsmaßnahmen, die mit einer Reduzierung des Luftaustauschs einhergehen, oder allgemein Eingriffe in die Belüftung des Arbeitsplatzes sein. Die entsprechende Geltung des Satzes 2 bedeutet, dass die Messergebnisse 18 Monate nach der wesentlichen Änderung vorliegen müssen.

Zu Buchstabe b

Die Verlängerung der Frist ist für eine effektive Aufsicht durch die zuständigen Behörden notwendig. Die Behörde ist auf der Stufe der Messungen nach § 127 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG nicht automatisch beteiligt; nur auf Verlangen sind ihr die Messergebnisse vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen daher mindestens bis Beendigung der Betätigung aufbewahrt werden, damit die Behörde jederzeit die Rechtmäßigkeit von unterlassenen Reduzierungsmaßnahmen oder letztlich auch einer nicht erfolgten Anmeldung nach § 129 Absatz 1 bis 3 StrlSchG überprüfen kann. Wenn aufgrund wesentlicher Änderungen des Arbeitsplatzes eine neue Messung erforderlich wird, so sind die neuen Messergebnisse ebenfalls aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen treten dann an die Stelle derjenigen zu den alten Messergebnissen, die dann nicht länger aufbewahrt werden müssen.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. § 128 Absatz 1 StrlSchG enthält die Pflicht, Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu ergreifen, wenn die Luft an einem Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126 StrlSchG überschreitet. Diese Pflicht gilt sowohl in Fällen, in denen die Überschreitung dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen aufgrund einer Messung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 bekannt wird, als auch in den Fällen jeder anderen Kenntnis einer Überschreitung des Referenzwerts, sei es durch freiwillig durchgeführte Messungen oder aber aufgrund anderweitiger Erkenntnisse. Der Erfolg der Maßnahmen ist gemäß § 128 Absatz 2 Satz 1 durch eine Messung zu überprüfen. Wird der Referenzwert weiterhin überschritten, so greifen die weiteren Stufen des Regelungskonzepts zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen: Der Arbeitsplatz muss angemeldet werden, eine Abschätzung der Exposition ist vorzunehmen und erforderlichenfalls sind Maßnahmen des beruflichen Strahlenschutzes anzuwenden. Dieser Schutz soll stets greifen, wenn die Reduzierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben, unabhängig davon, ob die Überschreitung erstmalig durch eine Messung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG oder auf andere Weise bekannt wurde. Da nach der bisherigen Formulierung des § 128 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG die Frist für die Kontrollmessung jedoch an die Messung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG anknüpfte, gab es hinsichtlich der anderweitigen Kenntnis einer Überschreitung eine Regelungslücke. Diese wird durch die vorliegende Änderung geschlossen.

Zu Buchstabe b

Die Verlängerung der Frist ist für eine effektive Aufsicht durch die zuständigen Behörden notwendig. Die Behörde ist auf der Stufe der Messungen nach § 128 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG nicht automatisch beteiligt; nur auf Verlangen sind ihr die Messergebnisse vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen daher mindestens bis zur Beendigung der Betätigung aufbewahrt werden, damit die Behörde jederzeit die Rechtmäßigkeit z.B. einer nicht erfolgten Anmeldung nach § 129 Absatz 1 bis 3 StrlSchG überprüfen kann.

Zu Nummer 34

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke. Bislang fehlte eine Regelung, die ein Ende der Überwachung eines nach § 129 Absatz 1 bis 3 StrlSchG angemeldeten Arbeitsplatzes durch die Behörde in den Fällen ermöglicht, in denen Dosis- bzw. Referenzwerte nicht länger überschritten werden, etwa durch Reduzierungsmaßnahmen oder Änderung des Arbeitsplatzes selbst. Außerdem soll die Behörde auch Kenntnis darüber erlangen, dass ein angemeldeter Arbeitsplatz nicht länger besteht und daher keine behördliche Aufsicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 35

Die nicht ausgefüllte Verordnungsermächtigung des § 132 Satz 2 Nummer 4 StrlSchG wird gestrichen, da sie inhaltlich von der umfassenderen Verordnungsermächtigung des § 175 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG zu den Dosis- und Messgrößen abgedeckt ist.

An ihre Stelle tritt eine neue Verordnungsermächtigung, die es erlaubt, auf Verordnungsebene zu regeln, welche Informationen im Zusammenhang mit den Messungen nach §§ 127 und 128 StrlSchG der für den Arbeitsplatz Verantwortliche der nach § 155 Absatz 4 StrlSchV anerkannten Stelle zur Verfügung zu stellen hat und dass und auf welche Art und Weise diese Arbeitsplatzdaten durch diese Stelle an das Bundesamt für Strahlenschutz zur Erfüllung seiner Amtsaufgaben, und insofern insbesondere zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung im Bereich des Strahlenschutzes übermittelt werden.

Zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen hat der für einen Arbeitsplatz Verantwortliche gemäß § 127 Absatz 1 und 128 Absatz 2 StrlSchG Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen; die Messungen werden unter Hinzuziehung der anerkannten Stelle durchgeführt. Die dabei gewonnenen Informationen über Radon an Arbeitsplätzen sind geeignet, einen Beitrag zum Erkenntnisgewinn für den Umgang mit dem

Risiko der Exposition durch Radon in Gebäuden zu liefern und so letztlich zu einer weiteren Verbesserung des Strahlenschutzes beizutragen. Aus diesem Grund sollen die erhobenen Daten dem Bundesamt für Strahlenschutz für wissenschaftliche Untersuchungen und Auswertungen nutzbar gemacht und hierfür von den an der Messung beteiligten Stellen übermittelt werden. Informationen aus den Messungen und die daraus im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung gewonnen Erkenntnisse sollen den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung grundsätzlich zugänglich gemacht werden.

Welche Informationen über die Durchführung der Messung zu übermitteln sind, kann ebenfalls auf Grundlage der Verordnungsermächtigung geregelt werden. Dazu können etwa Informationen zu der übermittelnden Stelle, zum Anlass der Messung, zu der räumlichen Lokalisation bzw. zum Gebäudestandort des Arbeitsplatzes, zu den relevanten Gebäudemerkmalen, zur Charakteristik des Messortes und zu den Messwerten gehören.

Zu Nummer 36

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur.

Zu Nummer 37

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

Zu Nummer 38

Die Änderung dient der Klarstellung. Obgleich die Angabe „Familiename“ grundsätzlich auch die Angabe des Geburtsnamens inhaltlich umfasst (vgl. BayVGH vom 16. Oktober 1992, StAZ 1993 S. 20), wird zur Vermeidung von Missverständnissen und in Anpassung an die Verwendung der Begriffe im Personalausweisgesetz die Angabe „Geburtsname“ nunmehr ausdrücklich in die Definition der Personendaten aufgenommen.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Wird eine Messstelle durch eine für die Bestimmung zuständige Behörde eines Landes nach § 169 StrlSchG bestimmt, so gilt diese Bestimmung bundesweit. Vor diesem Hintergrund bedarf es der Klarstellung, dass die zuständige Behörde diejenige Behörde ist, die für die Aufsicht über den Strahlenschutzverantwortlichen, den Verpflichteten nach § 131 Absatz 1 oder § 145 Absatz 1 Satz 1 oder den Verantwortlichen nach § 115 Absatz 2 oder § 153 Absatz 1 StrlSchG, der die Daten zur Ermittlung der Körperdosis an die Messstelle übermittelt hat, zuständig ist.

Außerdem wird die Regelung dahingehend ergänzt, dass die Messstelle die Ergebnisse ihrer Ermittlungen einschließlich der Daten nach § 168 Absatz 1 StrlSchG „unverzüglich“ der zuständigen Behörden mitzuteilen hat, wenn es die Messstelle aufgrund der Ergebnisse ihrer Ermittlungen für erforderlich hält.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung wird zum einen dahingehend erweitert, dass es dem Verordnungsgeber erlaubt wird, auf Verordnungsebene zu regeln, dass und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung einer Messstelle generell mit Nebenbestimmungen und nicht lediglich mit einer Befristung versehen werden kann. Zum anderen erfolgt die Aufnahme einer Möglichkeit, auf Verordnungsebene zu regeln, dass und unter welchen Voraussetzungen eine Bestimmung einer Messstelle widerrufen werden kann.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der klarstellenden Korrektur des § 170 Absatz 4 StrlSchG, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Das Luftfahrt-Bundesamt gehört zu den unter Nummer 3 genannten zuständigen Behörde und muss daher nicht gesondert genannt werden. Die gesonderte Nennung ist der fälschlicherweise erfolgten Übernahme der Struktur

des früheren § 112 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung (StrlSchV a.F.) geschuldet. Dort war eine gesonderte Nennung notwendig, da nach dem alten Recht der Betrieb von Luftfahrzeugen noch nicht als Tätigkeit eingestuft war und daher in § 112 Absatz 2 Nummer 2 und 3 StrlSchV a.F. unterschiedliche Stellen und Fristen in Bezug genommen wurden. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom stellt der Betrieb eines Luftfahrzeugs nach dem neuen Strahlenschutzrecht nun ebenfalls eine Tätigkeit dar, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 StrlSchG. Darüber hinaus werden die Fristen und die Stellen anders als in § 112 Absatz 2 StrlSchV a.F. in § 170 Absatz 4 StrlSchG gar nicht genannt. Eine Differenzierung ist insoweit nicht nur nicht mehr notwendig, sondern auch missverständlich im Hinblick auf § 170 Absatz 5 Satz 1 StrlSchG, in dem ebenfalls nur die zuständigen Behörden genannt werden, welche das Luftfahrt-Bundesamt mit einbeziehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Anpassung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 170 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG

Zu Buchstabe b

Die Änderung sieht vor, dass das Bundesamt für Strahlenschutz zuständigen Behörden und behördlich bestimmten Messstellen eine Befugnis zur Einsicht in die im Strahlenschutzregister gespeicherten Daten einräumen kann, soweit die Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind. Dies gilt jedoch nur, wenn die Grundsätze des Datenschutzes und die Datensicherheit dies zulassen. Die Möglichkeit des lesenden Zugriffs soll dem Abgleich der bei den zuständigen Behörden oder behördlich bestimmten Messstellen vorhandenen Daten mit denen, die im Strahlenschutzregister enthalten sind, dienen und Fehlzuordnungen von Einträgen verhindern. Des Weiteren sollen Doppelzuordnungen oder Fehlzuordnungen von Strahlenpässen vermieden werden.

Zu Nummer 41

Bei der Erarbeitung der Strahlenschutzverordnung hat sich gezeigt, dass weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Führen eines Strahlenpasses erforderlich sind, für die die bisherige Verordnungsermächtigung keine ausreichende Grundlage enthielt, so etwa eine Befugnis der zuständigen Behörde, von ihr aufbewahrte Strahlenpässe, die dem Inhaber nicht zurückgegeben werden können, nach einer gewissen Zeit zu vernichten.

Zu Nummer 42

Die Verordnungsermächtigung wird zum einen dahingehend erweitert, dass es dem Verordnungsgeber erlaubt wird, auf Verordnungsebene zu regeln, dass und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung eines Sachverständigen generell mit Nebenbestimmungen und nicht lediglich mit einer Befristung versehen werden kann. Zum anderen erfolgt die Aufnahme einer Möglichkeit, auf Verordnungsebene zu regeln, dass und unter welchen Voraussetzungen eine Bestimmung eines Sachverständigen widerrufen werden kann.

Zu Nummer 43

Mit der Änderung unter Buchstabe b wird eine Anordnungsmöglichkeit für die zuständigen Behörden wiederhergestellt, die in entsprechender Weise auch in anderen Umweltrechtsgesetzen üblich ist (vgl. z.B. § 62 KrWG, § 24 BImSchG). Auch nach der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Rechtslage stand den zuständigen Behörden mit § 113 StrlSchV a.F. eine Grundlage zur Verfügung, um diejenigen Anordnungen zu treffen, die zur Durchführung der Schutzvorschriften der damaligen Strahlenschutzverordnung erforderlich waren. Im Strahlenschutzgesetz fehlte eine solche Anordnungsbefugnis bislang; für den Vollzug ist sie jedoch zur umfassenden Gewährleistung des erforderlichen Strahlenschutzes unentbehrlich. Insbesondere bei den Anzeigetatbeständen, in denen eine Erteilung von (ggf. auch nachträglichen) Auflagen mangels zugrundeliegenden Hauptverwaltungsakts nicht wie bei den Genehmigungstatbeständen über § 179 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG (bisheriger Fassung) i.V.m. § 17 Absatz 1 Satz 2 bis 4 AtG möglich ist, bedarf es einer Möglichkeit für die zuständigen Behörden, im Einzelfall in entsprechender Weise Vorgaben

zu machen, wenn dies zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe und damit zur Erreichung des Gesetzes- bzw. Verordnungszwecks erforderlich ist. Anders als im Falle der Anordnungsbefugnis nach § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG (bisheriger Fassung) i.V.m. § 19 Absatz 3 AtG geht es hier nicht um die Beseitigung eines bereits eingetretenen Zustandes, aus dem sich eine Gefahr ergeben kann, sondern um die Möglichkeit, bereits vor Eintreten eines solchen Zustandes Maßnahmen anzuordnen, die die korrekte Durchführung der Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen, insbesondere der Strahlenschutzverordnung, von vornherein sicherstellen und die insoweit nicht als Schutzmaßnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AtG in Betracht kommen. So ermöglicht die hier geschaffene Anordnungsbefugnis den zuständigen Behörden beispielsweise, zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe Vorgaben aus dem untergesetzlichen Regelwerk verbindlich anzuordnen.

Da die Anordnungsbefugnis der Durchführung der Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen dient, ist Adressat einer solchen Anordnung grundsätzlich der Adressat der jeweiligen Vorschrift, also in der Regel der Strahlenschutzverantwortliche, der Verpflichtete nach § 131 Absatz 1 oder § 145 Absatz 1 Satz 1 oder der Verantwortliche nach § 115 Absatz 2 oder § 153 Absatz 1 StrlSchG. Auch der Strahlenschutzbeauftragte nach § 70 StrlSchG, der im Rahmen der geplanten Expositionssituationen häufig anstelle des Strahlenschutzverantwortlichen vor Ort für die Erfüllung der strahlenschutzrechtlichen Pflichten sorgt, kommt in dringenden Fällen als Adressat der Anordnung in Betracht.

Die Ausnahme nach Satz 2 ist erforderlich, weil die Einhaltung der ausschließlich an staatliche Stellen gerichteten Vorschriften des Teils 3 Kapitel 1 (Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder) und des Teils 4 Kapitel 1 (Nach einem Notfall bestehende Expositionssituationen) nicht der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nach § 178 unterliegt (vgl. BT-Drs. 18/11241, S. 434).

Bei den weiteren Änderungen unter dieser Nummer (Buchstaben a, c, d) handelt es sich um Folgeänderungen zu der unter Buchstabe b erfolgten Änderung.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu der Änderung des § 179 StrlSchG unter Nummer 43.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 179 StrlSchG unter Nummer 43.

Zu Buchstabe c

Nach § 185 Absatz 1 Nummer 9 StrlSchG ist das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig für die Einrichtung und die Führung des Registers über hochradioaktive Strahlenquellen (HRQ-Registers). Hierfür werden nach § 183 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG Gebühren und Auslagen erhoben. Die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) sieht hierfür allerdings keine Gebührenhöhe vor. § 2 Absatz 2 Nummer 2 AtSKostV verweist nicht auch auf § 185 Absatz 1 Nummer 9 StrlSchG. Die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Bundesamtes für Strahlenschutz im Zusammenhang mit dem Führen des HRQ-Registers beschränken sich pro Jahr auf ca. 500 schriftliche und 1 000 fernmündliche Auskünfte sowie die Aufarbeitung der ca. 15 000 Meldungen im HRQ-Register. Der mit einer Kostenerhebung für diese Leistungen verbundene Verwaltungsaufwand stünde außer Verhältnis zu dem Aufwand, der für die Erteilung der Auskünfte und die Aufarbeitung der Meldungen entsteht. Daher ist dieser Kostentatbestand zu streichen.

Zu Buchstabe d

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann bisher keine Kosten auf Grundlage des Strahlenschutzgesetzes für ihre Leistungen nach § 187 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StrlSchG erheben. Um eine Gleichbehandlung mit dem Bundesamt für Strahlenschutz herzustellen, das für ähnliche Leistungen gemäß § 183 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 185 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG (Bauartzulassung von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG) und nach § 172 Absatz 3 Satz 3 StrlSchV (Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Messstellen für die innere Exposition und die Exposition durch Radon) Kosten erhebt, ist es gerechtfertigt, auch für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt einen entsprechenden Kostentatbestand vorzusehen.

Zu Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur vorhergehenden Änderung.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Die Neuformulierung ist eine Folgeänderung zu der Änderung unter Nummer 14. Das Bundesamt war auch bisher für die Bauartzulassungen von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zuständig. Da es für diese Anlagen zukünftig nur noch die Bauartzulassungen als Vollschutzanlage nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 geben wird, war die Zuständigkeitsregelung anzupassen.

Zu Buchstabe b

Dem Bundesamt für Strahlenschutz sind nach § 185 Nummer 3 und 6 StrlSchG bereits Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Raumfahrzeugen zugewiesen worden. Dabei umfasste Nummer 6 bereits zuvor auch die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Fachkundeangelegenheiten des raumfahrenden Personals. Dies wird nunmehr – entsprechend der Zuständigkeitsregelung des Luftfahrtbundesamtes für den Betrieb von Luftfahrzeugen – auch ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 46

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 47

Die Einführung des neuen § 193a dient der Klarstellung hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde mit den personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet ist, die erforderlich sind, um ihre Pflichten zu erfüllen.

Aufgrund der Definition des Begriffs der zuständigen Behörde in Artikel 4 Absatz 16 der Richtlinie 2013/59/Euratom gilt der Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/59/Euratom auch für Behörden, die in der Richtlinie geregelte Aufgaben der Notfallvorsorge oder der Notfallreaktion wahrnehmen. Während die in Artikel 97 Absatz 3 und Artikel 98 der Richtlinie vorgesehene Erstellung der Notfallpläne, die Information der Bevölkerung über das Verhalten bei möglichen Notfällen (Artikel 70) und andere Aufgaben der Notfallvorsorge von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder überwiegend in Ausführung des Strahlenschutzgesetzes (vgl. insbesondere die §§ 97 – 105 StrlSchG) wahrgenommen werden, werden im deutschen Notfallmanagementsystem nach Teil 3 des Strahlenschutzgesetzes Aufgaben der Notfallreaktion in erheblichem Umfang auch auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zur Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die öffentliche Sicherheit, sowie auf Grundlage von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft wahrgenommen, soweit diese Rechtsvorschriften und Rechtsakte auch bei radiologischen Gefahren anwendbar sind. Daher sind auch alle am Notfallmanagementsystem nach Teil 3 des Strahlenschutzgesetzes beteiligten Behörden von der klarstellenden Bestimmung des § 193a erfasst.

Die materielle Umsetzung der Erfordernisse der Richtlinienvorgabe des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom ist bereits nach geltender Rechtslage durch das deutsche Verwaltungs- und Haushaltsrecht gewährleistet. Nach ausdrücklichem Hinweis der Europäischen Kommission in EU-Pilotverfahren zur Umsetzung der Richtlinie 2014/87/Euratom ist jedoch eine ausdrückliche, fachgesetzliche Normierung der Ausstattung der zuständigen Behörden mit angemessenen finanziellen und personellen Mitteln im nationalen Recht erforderlich. Mit der neuen Regelung erfolgt daher zur transparenten Erfüllung der europarechtlichen Anforderungen eine Klarstellung durch formelles Gesetz.

Die finanziellen Haushaltsmittel der zuständigen Behörden des Bundes werden gemäß Art. 110 des Grundgesetzes durch den jährlichen Bundeshaushaltsplan festgelegt. Sie finden sich in den jeweiligen Einzelplänen der einzelnen Bundesministerien. Zur Refinanzierung des Behördenhandelns werden zum Teil Gebühren erhoben, zum Beispiel auf Grund des § 183 Absatz 1 oder 3 StrlSchG oder der auf Grund des § 183 Absatz 2 StrlSchG erlassenen Rechtsverordnung.

Die finanziellen Haushaltsmittel der zuständigen Behörden der Länder werden entsprechend durch die jährlichen Haushaltspläne der Länder festgelegt. Diese weisen den zuständigen Behörden der Länder finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu und veranschlagen die jährliche Verausgabung.

Auch die zuständigen Behörden der Länder erheben teilweise Kosten zur Refinanzierung des Behördenhandelns, zum Beispiel auf Grund der gebührenpflichtigen Tatbestände in § 183 Absatz 1 oder 3 StrlSchG oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften. Die Höhe der Gebühren ist so festgelegt, dass die Kosten des Behördenhandelns gedeckt sind.

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder beschäftigen die erforderliche Anzahl juristisch und technisch ausgebildeten Fachpersonals, das über die notwendige Erfahrung und Sachkunde verfügt. Bei der Auswahl des Fachpersonals sind die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder an Art. 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebunden. Hiernach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Diese grundgesetzlich garantierte Bestenauslese gewährleistet, dass die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder bei der Einstellung ihres Fachpersonals diejenigen Bewerber auswählen, die über die beste Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Fortbildungspflicht von Beschäftigten der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder. Gemäß § 61 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes (in der Fassung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, S. 160), neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1626)) sind Beamtinnen und Beamte des Bundes verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen. Die entsprechenden Landesbeamtengesetze enthalten gleichlautende Verpflichtungen für Beamtinnen und Beamte der Länder. Analog gilt dies auch für Angestellte im Öffentlichen Dienst.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Die Anpassung ist als Folgeänderung zu Nummer 32 Buchstabe a notwendig.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung ist als Folgeänderung zu der Änderung unter Nummer 32 Buchstabe b notwendig.

Zu Buchstabe d

Die Anpassung ist als Folgeänderung zu den Änderungen unter Nummer 43 notwendig.

Zu Nummer 49

Bei Röntgeneinrichtungen, die vor dem Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes erstmalig in Verkehr gebracht worden sind, ist für den zur Anzeige Verpflichtenden in der Regel die Pflicht nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG nicht erfüllbar, da dieser in der Regel keinen Zugriff auf die vom Hersteller des Gerätes erstellte EG-Konformitätserklärung hat. Für diese Röntgeneinrichtungen ist daher eine Übergangsregelung erforderlich.

Seit Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung am 31. Dezember 2018 besteht für Hersteller von Geräten nach § 148 StrlSchV die Verpflichtung, dem Gerät die dort genannten Unterlagen beizufügen. Unter die nach § 148 Absatz 2 StrlSchV beizufügenden Informationen fällt insbesondere auch ein Abdruck der EG-Konformitätserklärung. Werden Geräte somit erstmalig nach Inkrafttreten der StrlSchV in Verkehr gebracht, steht dem zur Anzeige Verpflichteten auch ein Abdruck der EG-Konformitätserklärung zur Verfügung, so dass ab diesem Zeitpunkt die Pflicht nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG erfüllt werden kann.

Zu Nummer 50

Die Regelung ist wegen der Änderung unter Nummer 14 erforderlich. Bisher hat es zwar noch keine Bauartzulassung für eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative gegeben. Da jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes noch eine solche Bauartzulassung erteilt wird, bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit dieser Übergangsregelung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Anpassung des Verweises ist erforderlich, da der frühere § 11 Absatz 1 Nummer 6 AtG durch Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S.1966) zu § 11 Absatz 1 Nummer 4 AtG geworden ist.

Zu Nummer 2

Die Streichung ist erforderlich, da die §§ 23 und 23b AtG durch Artikel 3 Nummer 16 und 17 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 aufgehoben wurden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Verweise an das neugeordnete und am 31. Dezember 2018 in Kraft getretene Strahlenschutzrecht; die zuvor in Bezug genommenen Vorschriften sind im Strahlenschutzgesetz und in der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung aufgegangen. Es handelt sich um rechtstechnisch erforderliche Änderungen, eine Änderung der Regelungsinhalte ist hiermit nicht verbunden. Insbesondere sind durch § 197 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG mit Wirkung vom 31.12.2018 Genehmigungen nach § 7 StrlSchV a.F. zu solchen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG geworden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die §§ 23 und 23b AtG wurden durch Artikel 3 Nummer 16 und 17 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 aufgehoben. Dementsprechend sind diese Paragraphen in § 1 Satz 1 AtSKostV zu streichen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Einfügung eines Kostentatbestands in § 183 Absatz 1 StrlSchG für Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach § 187 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StrlSchG ist als zwingende Folgeänderung die Erweiterung des Anwendungsbereichs der AtSKostV auf die nach § 187 StrlSchG zuständige Behörde, also die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Ebenso als zwingende Folgeänderung zur Einfügung eines Kostentatbestands in § 183 Absatz 1 StrlSchG für die Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nach § 187 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StrlSchG ist die Ergänzung eines Gebührenrahmens für diese Leistungen erforderlich. Dieser orientiert sich an dem Gebührenrahmen, der für die Leistungen des Bundesamtes für Strahlenschutz nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 AtSKostV gilt.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur vorhergehenden Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu der Einführung des neuen Bauartzulassungstatbestandes in § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Inkrafttreten unmittelbar nach der Verkündung ist erforderlich, damit die durch das Änderungsgesetz erweiterten Verordnungsermächtigungen zeitnah für die entsprechenden Änderungen der Strahlenschutzverordnung genutzt werden können.